

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
1	Regionalverband der Gartenfreunde Wernigerode und Umgebung e.V. Schreiben vom 11.02.2016 Schreiben eingegangen am 12.02.2016	1.1	Bei der Gestaltung des neuen Flächennutzungsplanes 2015, sind nachfolgende Kleingartenanlagen nicht mehr aufgezeigt: KGA Schrebergarten e.V. Darlingerode KGA Wienberg e.V. Ilsenburg KGA Mahrholzberg e.V. Ilsenburg Der Einwender bittet darum, diese aufgezeigten 3 Anlagen im vollen Umfang in den Flächennutzungsplan wieder aufzunehmen, und diese als Bestandteil Kleingartenvereine darzustellen.	A 1.1	Der Bitte wird nachgekommen und die Kleingärten werden wieder in die zeichnerische Darstellung übernommen (Darlingerode und Ilsenburg: je 2 Kleingärten). Die Darstellung erfolgt als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“.	
				B 1.1	Änderung der zeichnerischen Darstellung.	
		1.2	Der Einwender legt nachfolgend seinen Widerspruch dar und gibt Vorschläge zur Änderung im Kleingartenwesen. Vorwort: Die Einwender haben das Recht, Politik und Verwaltung hieran immer wieder zu erinnern und ihren Platz in der Gesellschaft einzufordern. Dazu gehört vorrangig die Sicherung des Kleingartenbestandes. Das Bundeskleingartengesetz sieht hierfür die Ausweisung als Dauerkleingärten nach dem Baugesetzbuch vor. Es ist unverständlich, warum viele Anlagen diesen Schutz noch immer nicht erhalten, sondern stattdessen behandelt werden wie Baulandreserven. Der Bedarf an Kleingärten muss von den Kommunen über Kleingartenentwicklungspläne gesichert werden. Dabei darf eine momentane Bestandsaufnahme (Leerstände etc.) oder die Betrachtung einer Entwicklung unter ungünstigen Voraussetzungen (z.B. Stadtfluchttendenzen, Naturentfremdung	A 1.2	s. Pkt. A 1.1	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			der nachwachsenden Generation) für die Bedarfsermittlung nicht ausschlaggebend sein. Insbesondere attraktive, langfristig gesicherte und zeitgemäß ausgestattete Anlagen, fußläufig in Wohnungsnähe gelegen, eingebunden in das Grünordnungskonzept der Kommune, müssen Ziel städtebaulicher Entwicklung sein.			
				B 1.2	s. Pkt. B 1.1	
		1.3	Genannte Änderungen (aus dem neuen FNP entfernen) - da bereits im Bereich des Kleingartenvereins Wienbreite [Wienberg] e. V. Ilsenburg eine Fläche zur Bebauung 2012 freigegeben wurde, besteht kein Grund die Anlage weiter zu verkleinern. - die Anlage ist zu 80 % ausgelastet und muss nicht um 50 % verkleinert werden.	A 1.3	s. Pkt. A 1.1	
				B 1.3	s. Pkt. B 1.1	
		1.4	da die Nachfrage auch in Drübeck wieder steigt und eine weitere Belebung der Anlage in Aussicht ist, soll die Anlage erhalten bleiben.	A 1.4	s. Pkt. A 1.1	
				B 1.4	s. Pkt. B 1.1	
		1.5	In Darlingerode wird die Kleingartenanlage im vollen Umfang laut Pachtvertrag dargestellt.	A 1.5	s. Pkt. A 1.1	
				B 1.5	s. Pkt. B 1.1	
		1.6	Die verpachteten und somit genutzten Kleingartenanlagen werden im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ dargestellt.	A 1.6	s. Pkt. A 1.1	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
				B 1.6	s. Pkt. B 1.1	
		1.7	Die Kleingartenanlage Mahrholzberg e. V. Ilsenburg wird ebenfalls im neuen Flächennutzungsplan um 50 % verkleinert. Die Anlage ist zu 100 % ausgelastet und es besteht eine Warteliste für neue Gartenfreunde. Die Anlage befindet sich im Privatbesitz und kann ohne weiteres nicht verkleinert werden. Es wird darum gebeten, die Kleingartenanlage in vollem Umfang darzustellen, da der Pachtvertrag noch bis 2089 läuft.	A 1.7	s. Pkt. A 1.1	
				B 1.7	s. Pkt. B 1.1	
2	Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V. Schreiben vom 11.02.2016	2.1	Die Einwenderin unterstützt nachdrücklich die Stellungnahme des NABU LV Sachsen-Anhalt e.V. (vom 03.02.2016) zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz).	A 2.1	Zur Kenntnis genommen. Stellungnahmen des NABU LV Sachsen-Anhalt e. V.: s. Abwägungstabelle zur Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, Nr. 43.	
				B 2.1	--- (s. Abwägung zur Stellungnahme des NABU)	
3	DIE LINKE/Bündnis 90/Die Grünen Schreiben vom 10.02.2016	3.1	Die Fraktion DIE LINKE/Bündnis 90/Die Grünen hat sich unter Beachtung BauGB intensiv mit dem Vorentwurf Flächennutzungsplan befasst.	A 3.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 3.1	---	
		3.2	Es wurde festgestellt, dass der dem Stadtrat vorgelegte und am 25.11.2015 zur frühzeitigen Auslegung und Beteiligung beschlossene Vorentwurf (in der Beschlussfassung Planentwurf) einen Arbeitsstand vom 22.10.2015 (Begründung und Plan), der	A 3.2	Am 25.11.2015 hat der Stadtrat den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes (Stand 22.10.2015) zur frühzeitigen Beteiligung mit einigen Änderungen beschlossen. Diese Änderungen wurden eingearbeitet und mit einem Datum vom 15.12.2015	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			entsprechend BauGB ausgelegte Vorentwurf da- gegen einen Arbeitsstand (Begründung und Plan) vom 15.12.2015 hat. Auf Unterschiede der beiden Vorentwürfe wurde der Stadtrat nicht informiert und im veröffentlichten Vorentwurf wird darauf nicht eingegangen. Es ist im Rahmen einer ehrenamtlichen Stadtrats- arbeit faktisch nicht zu leisten, beide Entwürfe zu vergleichen und eventuelle Unterschiede zu ermit- teln. Hinzu kommt, dass Anlagen überhaupt nicht bzw. nicht entsprechend dem Hinweis im Text be- zeichnet sind. Außerdem gibt es Farbabweichun- gen zwischen Kartendruck und Signatur.		versehen.	
				B 3.2	---	
		3.3	Im Deckblatt der den Einwendern vorliegenden Unterlagen (Begründung Vorentwurf) ist zu ent- nehmen, dass die derzeitige Beteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB durchgeführt wird. Es wird um eine Information darüber gebeten, wann die Beteiligung nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB vorge- sehen ist.	A 3.3	Nach Auswertung der Stellungnahmen zur frühzei- tigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4(1) BauGB wird der Entwurf des Flächennutzungsplanes er- stellt. Danach kann der Beschluss zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB erfolgen.	
				B 3.3	---	
		3.4	Angesichts der gesetzten Auslegungsfrist wird wie folgt Stellung bezogen: Seite 11 Alleinstellungsmerkmale stärken (Bitte um Ergän- zung): Ilsenburg: besitzt eine durchgehend mit Parkanla- gen, der Ilse und Mühlgräben verbundene Grünzone Drübeck: besitzt noch ursprüngliche Strukturen der	A 3.4	Die genannten Alleinstellungsmerkmale werden unter dem Kap. 3. „Planungsvorgaben“ lediglich aus dem „Integrierten Entwicklungs- und Hand- lungskonzeptes für die Stadt Ilsenburg (Harz)“, welches 2014 vom Stadtrat beschlossenen wurde, zitiert. Ergänzungen müssten direkt im IEK erfol-	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Klosteranlage mit Gärten Darlingerode: Gegenwärtig Gestaltung „Dendrologischer Lehrpfad“ im Flach-Moor-Gebiet/Auenwald in einer Parkanlage		gen. Die genannten Aspekte entsprechen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (die Parkanlage in Darlingerode wird als Grünfläche in die zeichnerische Darstellung aufgenommen, s. Pkt. A 3.13).	
				B 3.4	Keine Änderung des Kap. 3 der Begründung.	
		3.5	Seite 13 Punkt 3.3.3 Für Darlingerode ist der B-Plan Nr. 3 nicht als rechtskräftiger Bebauungsplan aufgeführt. Es wird auf die Ausführungen zum Punkt 4.1.5 (FNP Seite 22) verweisen	A 3.5	Unter Kap. 3.3.3 (neu 3.2.3) „Rechtskräftige Bebauungspläne gem. § 13a BauGB“ sind ausschließlich die Bebauungspläne aufgeführt, die gem. § 13a BauGB aufgestellt wurden. Nur diese Pläne konnten ohne Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes rechtskräftig werden. Sie werden genannt, da die Berichtigungen inhaltlich noch in die Neuaufstellung eingeflossen sind. Der B-Plan Nr. 3 „Feriendorf Sandtal“ wurde nicht gem. § 13a BauGB aufgestellt. Sein Inhalt war bereits im wirksamen FNP enthalten (Inhalt der 2. Flächennutzungsplan-Änderung). Daher wird er in Kap. 3.3.3 (neu 3.2.3) nicht aufgeführt.	
				B 3.5	Keine Änderung der Planung.	
		3.6	Seite 16 Punkt 4.1.1 Die in Ilsenburg nördlich der L 85 hinter der Harzlandhalle in Richtung Stapelburg im bisherigen Flächennutzungsplan Ilsenburg ausgewiesene Fläche zur Wohnbebauung ist aufzuheben und als landwirtschaftliche Nutzfläche auszuweisen.	A 3.6	Die genannte Fläche ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche enthalten. Inzwischen wurde eine Analyse des Wohnbauflächenbedarfs erstellt. Hierin wurde ermittelt, dass die genannte Wohnbaufläche im Grundzentrum Ilsenburg vorgehalten werden sollte.	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			In diesem Zusammenhang ist die Ausweisung von MI-Flächen an der L85 hinter der Feuerwehr in Richtung Stapelburg zu überprüfen.		Die im Vorentwurf als Mischgebiet dargestellte Fläche wird im Entwurf als Wohngebiet dargestellt.	
				B 3.6	Änderung zeichnerische Darstellung.	
		3.7	Für Darlingerode wird auf die Stellungnahme zu den im Entwurf vorgesehenen Teilflächen (3.x) für WA in Darlingerode verwiesen (Siehe Seite 4 Darlingerode).	A 3.7	Zur Kenntnis genommen (s. Pkte. 3.8 ff.).	
				B 3.7	---	
		3.8	Seite 20 Punkt 4.1.4 In Höhe des Veckenstedter Weges existiert eine Gewerbefläche mit einer Gesamtgröße von 34.115 m². (Siehe Antwort des Bürgermeisters auf die Anfrage vom 25.02.2015 im Protokoll der Stadtrats-sitzung vom 10.03.2015, Anlage 3). Diese Fläche, die in der Aufstellung der Gewerbeflächen für Ilsenburg nicht bzw. in der Planzeichnung als Mischgebiet auftaucht, ist als Gewerbefläche auszuweisen.	A 3.8	(Das genannte Protokoll bzw. dessen Anlage enthalten keine entsprechende Aussage). Der Anregung wird nachgekommen und die Fläche als Gewerbegebiet dargestellt.	
				B 3.8	Änderung zeichnerische Festsetzung.	
		3.9	Seite 22 Punkt 4.1.4 Die Ausweisung der Teilfläche 2.1 in der angegebenen Größe stellt einen erheblichen Eingriff in die landwirtschaftlich genutzten Flächen dar. Der vorgeschlagene Zuschnitt ist nicht nachvollziehbar. Zu beachten ist ebenfalls die in der ausgewiesenen Fläche befindliche Gas HD DN200. Die Flächenausweisung ist auf die Breite der Mischgebiets-	A 3.9	Aufgrund ihrer Lage direkt am Harzrand und der funktional klar getrennten Nutzung (Wohnen/Gewerbe) in der Stadt Ilsenburg (Harz) können weitere Flächen für gewerbliche Nutzung nur im Norden der Stadt dargestellt werden. Größenordnung und Zuschnitt wurden von der Regionalen Planungsgemeinschaft und dem Lk	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			ausweisung Streithölzer Weg zu reduzieren		Harz akzeptiert (s. Stellungnahmen gem. § 4(1) BauGB). Mit einer Reduktion auf die geforderte Größe würden lediglich einige wenige, zudem recht kleine Gewerbegrundstücke ermöglicht. Eine Ansiedlung größerer Betriebe würde somit unmöglich gemacht. Allerdings verkleinert sich die Fläche, weil sie an die Gemarkungsgrenze angepasst wird. Ggf. kann eine gemeinsame Erschließung mit einer gewerblichen Baufläche der Gemeinde Nordharz erfolgen. Der Zuschnitt orientiert sich zudem an den Straßenverlauf sowie an naturräumliche Gegebenheiten/Nutzungsgrenzen und einem Abstandsbereich zum südlich befindlichen Mischgebiet. Der konkrete Zuschnitt wird in nachfolgenden Planverfahren festgelegt. Die Planung ist langfristig zu sehen. Sie umfasst einen Zeitrahmen von ca. 15 Jahren und soll bedarfsgerecht und schrittweise erfolgen. Somit stehen die landwirtschaftlichen Flächen mindestens für eine Übergangszeit weiterhin zur Verfügung. Der Eigentümer ist zudem nicht gezwungen, die Flächen zu veräußern und einer neuen Nutzung zuzuführen. Der Flächennutzungsplan bereitet eine gewerbliche Nutzung lediglich vor und ermöglicht diese bei Bedarf. Eine konkrete Umsetzung ist erst nach Aufstellung eines Bebauungsplanes möglich. Die vorhandene Gasleitung ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	
				B 3.9	Anpassung zeichnerische Darstellung.	
		3.10	Seite 22	A 3.10		

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Punkt 4.1.5 Die 2. Änderung des FNP der Gemeinde Darlingerode und in der Folge die Ausweisung „Feriendorf Sandtal“ im Bebauungsplan Nr. 3 (wird auf Seite 22 als bestehender Bebauungsplan jedoch auf Seite 13 nicht als rechtskräftiger Bebauungsplan aufgeführt) ist unter anderen Voraussetzungen beschlossen worden. Vorgesehen war ursprünglich der Bau eines „Multifunktionalen Freizeitentrums“ mit überdachter Schwimmhalle, Baumhäusern usw. Eine Realisierung würde zu einer enormen verkehrlichen Belastung in der Ortslage Darlingerode führen, die bereits jetzt zeitweilig prekär ist. Es wird beantragt, die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Darlingerode im Teil „Feriendorf SO F“ zu ändern und dieses Gebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Badeplatz, Freibad“ darzustellen. Der Bebauungsplan Nr. 3, der laut vorliegendem Vorentwurf FNP noch keine Rechtskraft besitzt, ist aufzuheben.		Zu rechtskräftigen/bestehenden Bebauungsplänen s. Pkt. A 3.5. Der Bebauungsplan Nr. 3 „Feriendorf Sandtal“ ist rechtskräftig (dies ist in der Begründung Kap. 4.1.5 „Sonderbauflächen...; Sonstige Sondergebiete mit besonderer Zweckbestimmung Fremdenverkehr, Freizeit und Kultur (SO F)“ auch bereits so dargestellt). Das Ziel, den Bereich als Freizeit- und Erholungsanlage zu entwickeln, wird weiter verfolgt. Das Schwimmbad stellt hierbei nur einen Aspekt dar, der in ein Gesamtkonzept eingebunden werden sollte. Zur Entwicklung der Anlage ist der naturnahe Ausbau eines Erschließungsweges und Parkplatzes vorgesehen (s. auch das in 11/2014 beschlossene IEK Kap. „D. Handlungskonzept“, 1.2.4 „T.2 Anlage Erschließung und Stellplätze Freibad Darlingerode“). Zur Umsetzung der Anlage ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes erforderlich.	
				B 3.10	Keine Änderung der Planung.	
		3.11	Seite 27 Punkt 4.3.4 Darlingerode besitzt vier örtlich bedeutsame Wan-	A 3.11		
					Bei den genannten Wanderwegen handelt es sich	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			derwege (Routen Nord, Süd, Ost, West), die unter 4.3.4 aufzuführen und in die Anlage aufzunehmen sind.		lediglich um örtlich bedeutsame Wege. Dargestellt werden lediglich Hauptwander- und –radwege.	
				B 3.11	Keine Änderung der Planung.	
		3.12	Seite 28 Punkt 4.6 Auf der Kartensignatur ist auf dem Müllplatz am „Bokeberg“ in Darlingerode eine Grünfläche als Park dargestellt. Dazu bitte Erläuterung geben.	A 3.12	Der „Müllplatz“ ist im Vorentwurf des FNP als „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind“ sowie als „Wald“ dargestellt. Die genannte Grünfläche grenzt südlich daran an.	
				B 3.12	Keine Änderung der Planung.	
		3.13	Punkt 4.6.1 Der neu geschaffene „Landschaftspark Bruch“ ist als Parkfläche mit entsprechender Kennzeichnung aufzunehmen. Dieser Park wird auf Grund des Artenreichtums (über 200 Gehölzarten) als „Dendrologischer Lehrpfad“ im Flach-Moor-Gebiet/Auenwald entwickelt.	A 3.13	Der Anregung wird gefolgt und eine Grünfläche „Parkanlage“ aufgenommen.	
				B 3.13	Änderung zeichnerische Darstellung.	
		3.14	Falsch dargestellt ist auf der Karte der „Schützenplatz-Park“ südlich vom Sportplatz Darlingerode.	A 3.14	Der Anregung wird nachgekommen und das Park-Zeichen gestrichen. Die Fläche wird als Grünfläche dargestellt.	
				B 3.14	Änderung zeichnerische Darstellung.	
		3.15	Seite 29 Punkt 4.6.6 Die Friedhöfe haben ein unterschiedliches Gestaltungsniveau. Für Drübeck liegt eine landschaftspflegerische Konzeption vor. Für die Ilsenburger und Darlingeröder Friedhofsanlagen besteht dies-	A 3.15	Zur Kenntnis genommen. Der Gestaltungszustand der Friedhöfe ist nicht Flächennutzungsplan relevant.	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			bezüglich Handlungsbedarf.	B 3.15	Keine Änderung der Planung.	
		3.16	Seite 30 Punkt 4.7 Die Wasserflächen sollten wegen der Hochwassergefahr namentlich aufgeführt werden. Der bisher nicht berücksichtigte „Hasenteich“ in Darlingerode ist aufzunehmen.	A 3.16	Ein Vorteil bei der namentlichen Nennung der Wasserflächen im Rahmen des Flächennutzungsplanes ist nicht erkennbar. Der „Hasenteich“ wird in die zeichnerische Darstellung aufgenommen.	
		3.17	Punkt 4.8.2 Im Norden der Orte bestehen in landwirtschaftlich genutztem Gebiet inselartige Waldflächen. Diesbezüglich ist das Nonnenbachgebiet in der Gemarkung Drübeck hervorzuheben. (Bitte korrigieren: Im Kartendruck weicht die farbliche Darstellung von der grafischen Signatur ab.)	A 3.17	Die Flächen für Wald werden entsprechend der Angaben der unteren Forstbehörde aktualisiert (s. Stellungnahmen gem. § 4(1) BauGB, Pkt. 3.67 und 3.68). Der Bereich des Nonnenbachs ist als linienhaftes Biotop geschützt und wird entsprechend dargestellt. In einem Teilbereich ist eine flächenhafte Grünfläche vorhanden, die ebenfalls entsprechend dargestellt wird. Waldflächen sind in diesem Bereich gem. Forstbehörde nicht vorhanden. (Farbliche Abweichungen im Ausdruck des Vorentwurfes können durch verschiedene Drucklegungen von Teilbereichen entstanden sein. Im Original sind die farblichen Darstellungen der Signaturen nicht abweichend voneinander. Die Endfassung wird in einem Stück in einer farblich abgestimmten Fassung erfolgen).	
				B 3.17	Keine Änderung der Planung.	
		3.18	Seite 31	A 3.18		

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Punkt 4.10 Für künftig geplante Eingriffe sollte ein „Flächenpool“ eingerichtet und kartografisch vermerkt werden.		Die Einrichtung eines „Flächenpools“ wird vor dem Hintergrund weiterer Baulandentwicklungen für sinnvoll erachtet. Hierzu sollte untersucht werden, welche Flächen durch ihre Ausbildung, Nutzung und Verfügbarkeit in Frage kommen. Im 2. Schritt kann ein Zugriff auf die Flächen verfolgt werden. Dies kann ohne förmliches Verfahren erfolgen oder aber in Form eines förmlichen Verfahrens gem. Ökokonto-Verordnung (mit Sicherung von Zugriffsmöglichkeiten). Ein Flächenpool/Ökokonto kann unabhängig vom Flächennutzungsplan erstellt werden. Vor der Umsetzung entsprechender Maßnahmen muss dann bei Bedarf eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.	
		3.19	Seite 32 Punkt 5.2.4 Die Auflistung der Naturdenkmale ist unvollständig. Es bestehen in der Ortslage Darlingerode noch das ND „Niederwaldgebiet“ am Kapitelsberg und das ND „Ütschenteich“.		B 3.18 Keine Änderung der Planung.	
		3.20	Seite 33 Punkt 6.1 Trotz Beschlußlage im Stadtrat, auch die Ortsteile in das Hochwasserschutzkonzept einzubeziehen, wird das im Entwurf FNP nicht berücksichtigt. Betrachtet wird nur die Ilse mit Zuflüssen im Stadtge-		A 3.19 Die Naturdenkmale wurden aus der Datenlage übernommen und mit der UNB abgestimmt. Das ND „Niederwaldgebiet“ und das ND „Ütschenteich“ befinden sich in der Gemarkung Wernigerode. B 3.19 Keine Änderung der Planung.	
					A 3.20 Zum Zeitpunkt des Vorentwurfes lagen die Studien zum Hochwasserschutz für Darlingerode und Drübeck noch nicht vor. Inzwischen wurden für alle Ortsteile entsprechende Studien erarbeitet. Ein Hinweis auf die Studien	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			biet. Deshalb sind entsprechende Ergänzungen zum Hochwasserschutz für Darlingerode und Drübeck aufzunehmen. Dazu gehört, für beide Orte bisher noch nicht festgesetzte Überschwemmungs- sowie Risikogebiete im Plan zu vermerken.		wird in der Begründung in Kap. 6.2 „Überschwemmungsgebiete“ ergänzt. Das förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist im Vorentwurf im Anhang 6 dargestellt. Nach Rücksprache mit dem Lk Harz wird es weiterhin als Beikarte/ im Anhang dargestellt. Die Darstellung noch nicht festgesetzter Überschwemmungs- sowie Risikogebiete wird im Flächennutzungsplan nicht für sinnvoll erachtet.	
				B 3.20	Ergänzung Begründung.	
		3.21	Seite 37/38 Punkt 2.1.2.1 Für die Realisierung der Eingriffsbilanzierung sind Vorrangflächen für Öko-Konten-Maßnahmen kartografisch darzustellen und im Textteil zu beschreiben. (Beispiel folgender Hinweis)	A 3.21		Zum Ausgleichs-Flächenpool/Ökokonto: s. Pkt. A 3.18.
				B 3.21	Keine Änderung der Planung.	
		3.22	Hinweis zum Punkt 2.1.2.2 Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für den Rückgang der Artenvielfalt ist das Renaturierungsgebiet „Nonnenbach“ zu entschlammen und die Offenwasserflächen wieder herzustellen (Seit 2015 ist die NABU-Stiftung Berlin Eigentümer dieser Flächen.)	A 3.22		Die Maßnahme kann ggf. im Rahmen nachfolgender Planungen erfolgen. Im Flächennutzungsplan können keine konkreten Maßnahmen festgelegt werden. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes steht der Maßnahme nicht entgegen.
				B 3.22	Keine Änderung der Planung.	
		3.23	Punkt 2.1.3 Als Fließgewässer vereinigen sich in Darlingerode die innerörtlichen Zuflüsse Sandtalsbach, Tännbach und Limmecke zum Rammelsbach. Benannt werden sollten auch die im Bruch auftretenden Springquellen, die das Kaltflachmoor und das so-	A 3.23		Der Flächennutzungsplan nimmt im Maßstab 1 : 10.000 eine vergleichsweise abstrakte bzw. übergeordnete Planungsebene ein. In dieser Planungsebene ist es nicht sinnvoll, die genannten Gewässer (die keine Gewässer der 1.

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			genannte Hegewasser (mündet in den Sandtalbach) speisen. Bitte beachten: Hinweise Teil 1 Punkt 6.1		und 2. Ordnung sind) darzustellen. Die Gewässer sind in nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.	
				B 3.23	Keine Änderung der Planung.	
		3.24	Seite 43 Hinweise zum Punkt 2.2.4 bitte beachten: Die am 25.11.2015 im Stadtrat beschlossene Baumschutzsatzung ist von der Unteren Naturschutzbehörde als nicht zielführend und „unwirksam“ beurteilt worden. Es ist eine überarbeitete Änderung der Baumschutzsatzung (liegt vor) erforderlich, auf die dann Bezug zu nehmen ist.	A 3.24	Dem Hinweis wird nachgekommen und die überarbeitete Änderung der Baumschutzsatzung genannt. Rechtswirksam ist die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes für die Stadt Ilsenburg in der Fassung der 3. Änderung vom 25.11.2015“. Diese ist seit März 2016 rechtskräftig.	
				B 3.24	Änderung Umweltbericht.	
		3.25	Seite 50 Punkt 3.2.3 Hier sind Flächen aufzuführen, mit denen nach dem Biotopwertverfahren der Verlust von Biotopwerten ausgeglichen werden kann.	A 3.25	Eine Darstellung von konkreten Ausgleichsflächen (Größe, Lage, Art) erfolgt erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Erst dann steht fest, wie hoch der zu erwartende Eingriff tatsächlich ist und welche Flächengröße demnach für welches Schutzgut ausgeglichen werden muss. Zum Ausgleichsflächen-Pool: s. Pkt. A 3.18.	
				B 3.25	Keine Änderung der Planung.	
		3.26	Darlingerode (Zusammenhang mit Seite 16, Punkt 4.4.1 [4.1.1]) Die Erweiterung des Wohngebietes Halberstädter Weg (Teilflächen 3.2 und 3.3) ist zu streichen. Eine weitere Bebauung ist nicht im Sinne der Entwick-	A 3.26	Der Anregung wird nachgekommen und die Teilflächen 3.2 und 3.3 als Wohnbauflächen herausgenommen. Stattdessen erfolgt die Darstellung	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			lung des Ortsteiles Darlingerode. Außerdem befinden sich diese Flächen im Außenbereich und nehmen bedeutende landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch. Die Auswirkungen auf die bewirtschaftende Genossenschaft sind beträchtlich.		von Grünfläche bzw. landwirtschaftlicher Fläche.	
				B 3.26	Änderung zeichnerische Darstellung.	
		3.27	Bei der Teilfläche 3.2 sollen 14.600 m ² u.a. unter Nutzung einer Obstplantage (wird zurzeit als Bienenweide genutzt) als allgemeine Wohnfläche, die sich im Außenbereich befindet, ausgewiesen werden. Es wird beantragt, die Teilfläche 3.2 als Grünfläche bzw. Fläche für Landwirtschaft bzw. als von Bebauung freizuhalten Fläche auszuweisen.	A 3.27	Der Anregung wird nachgekommen und die Fläche als Grünfläche (tlw. mit geschütztem Biotop) dargestellt.	
				B 3.27	Änderung zeichnerische Darstellung.	
		3.28	Bei der Teilfläche 3.3 handelt es sich nicht „lediglich um eine Ortsabrundung“. Bei einer vorgesehen Fläche von 19.100 m ² (bei der Version vom 22.10.2015) bzw. 37.000 m ² plus 10.000 m ² (Version vom 15.12.2015) handelt es sich um eine wesentliche Erweiterung im Außenbereich des Ortsteiles und beträchtliche Reduzierung landwirtschaftlicher Flächen. Es wird beantragt, die Teilfläche als Fläche für Landwirtschaft auszuweisen.	A 3.28	Dem Antrag wird nachgekommen und die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. (Hinweis: In der Begründung (Vorentwurf 15.12.2015, S. 16) wird die Fläche als „Ortsrandentwicklung“ (nicht „Ortsrandabrundung“) beschrieben.)	
				B 3.28	Änderung zeichnerische Darstellung.	
		3.29	Hinweis: Im Text auf Seite 16 wird festgestellt: „Wird noch erweitert, s. Anlage“. Um welche Anlage handelt es sich in der Version vom 22.10.2015 (auf eine Änderung der Begründung/Erläuterung wird nicht verwiesen)?	A 3.29	In der Anlage wurde eine mögliche Flächenerweiterung der Teilfläche 3.3 dargestellt, die nach Stadtratsbeschluss vom 25.11.2015 eingearbeitet wurde (im Vorentwurf des FNP vom 15.12.2015 enthalten).	
				B 3.29	Keine Änderung der Planung.	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		3.30	Bei der Teilfläche 3.1 wird die Ausweisung einer allgemeinen Wohnbebauung abgelehnt. Die Ausweisung als Grünfläche wird beantragt.	A 3.30	Bei der Teilfläche 3.1 wird ein Sondergebiet „Fremdenverkehr und Tourismus“ und Wald in Wohngebiet und Grünfläche geändert. Das Wohngebiet wird dabei lediglich dem bereits vorhandenen Bestand angepasst.	
				B 3.30	Keine Änderung der Planung.	
		3.31	Bei der Teilfläche 3.10 wird die Ausweisung einer allgemeinen Wohnbebauung abgelehnt. Die Grünfläche hin zum Bruch sollte bestehen bleiben. Es wird beantragt, keine Veränderung am bestehenden Flächennutzungsplan vorzunehmen.	A 3.31	Bei der Teilfläche handelt es sich um einen kleinen Bereich privater Grundstücke, wovon lediglich ein Grundstück noch keine Baugenehmigung bzw. einen positiven Vorbescheid erhalten hat. Die Darstellung als Wohnbaufläche dient der Abrundung der Wohnbebauung in diesem Bereich. Auch ohne Bebauung könnte der Blick in den Erlenbruch (z. B. durch eine Einfriedung) verstellt werden.	
				B 3.31	Keine Änderung der Planung.	
4	Bürger Schreiben vom 28.01.2016	4.1	Es wird sich gegen die geplante Bebauung der Teilfläche 3.2 in Darlingerode insbesondere des Abschnitts, in dem sich die „Obstbauplantage“ (Zitat) befindet, ausgesprochen.	A 4.1	Der Anregung wird nachgekommen und die Teilfläche 3.2 nicht als Wohnbaufläche, sondern als Grünfläche dargestellt.	
				B 4.1	Änderung zeichnerische Darstellung.	
		4.2	Die Einwender haben sich beim Kauf ihres Grundstücks 2014 bewusst für das Flurstück 693 entschieden („Im Sandbrink 7“) da es im Bebauungsplan als abschließendes Baugebiet vorgesehen war.	A 4.2	Es besteht kein Anspruch auf den Verbleib einer bestimmten städtebaulichen bzw. baurechtlichen Situation.	
				B 4.2	---	
		4.3	Für die Einwender ist die „Obstbauplantage“, wie sie im Flächennutzungsplan irrtümlicherweise bezeichnet wird, ein wesentlicher Entscheidungs-	A 4.3	Der Landkreis Harz hat die gesetzlich geschützten Biotope 2016 überprüft und die Dokumentation aktualisiert. Für die Fläche wurden Teilbereiche als	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			grund nicht zuletzt aufgrund seines landschaftsprägenden Charakters, aber vor allem wegen der bestehenden Tier- und Pflanzenwelt, gewesen. Der Harz und das Harzvorland sind eine der artenreichsten Regionen Deutschlands und locken aufgrund seines Reichtums an Tier- und Pflanzenarten jedes Jahr unzählige Touristen in diese Region. Ein wesentlicher und landschaftsprägender Bestandteil des Harzvorlandes sind seine Streuobstwiesen. Genau zu dieser Art des Landschaftsschutzgebietes zählt die als Baugebiet ausgezeichnete Fläche. Daher kommt dem Gebiet nicht wie behauptet eine untergeordnete Bedeutung zu, sondern es handelt sich dabei vielmehr um eine ökologisch bedeutsame Streuobstwiese, die in Sachsen-Anhalt als schützenswertes Biotop gilt. Mit der Beherbergung vieler heimischer Tier- und Pflanzenarten leistet die Streuobstwiese einen großen Beitrag zum Art- und Naturschutz und sollte demnach auf keinen Fall einem geplanten Neubaugebiet zum Opfer fallen.		geschütztes Biotop (Streuobstwiese) festgestellt. Der Anregung wird nachgekommen und die Teilfläche 3.2 nicht als Wohnbaufläche, sondern als Grünfläche dargestellt. Die Biotope werden gekennzeichnet.	
				B 4.3	Änderung zeichnerische Darstellung.	
		4.4	Doch nicht nur als Lebensraum ist die Streuobstwiese von großer Bedeutung sondern auch als Ort um Natur hautnah zu erleben - zum Wahrnehmen, Forschen, Beobachten und Bewegen. Begonnen mit der Obstbaumblüte im Frühling, dem Treiben der Insekten im Sommer, dem Ernten und Genießen der Früchte sowie der farbenfrohen Laubfärbung im Herbst, bis hin zu den Tierspuren im Winter. Die Streuobstwiese hat für die hier ansässige Bevölkerung eine pädagogisch bedeutsame Rolle, so lädt sie Familien zu gemeinsamen Entde-	A 4.4	Der Anregung wird nachgekommen und die Teilfläche 3.2 nicht als Wohnbaufläche, sondern als Grünfläche dargestellt. Die Streuobstwiesen werden als Biotop gekennzeichnet. Sie bleiben damit in ihrer bestehenden Form erhalten.	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			ckungsreisen in die Natur ein und bietet Kindern einen Ort den Lebensraum Wiese rund um die Bäume, Tiere und Pflanzen zu entdecken und zu erforschen.			
				B 4.4	Änderung zeichnerische Darstellung.	
		4.5	Im Gutachten wird erwähnt, dass der Fläche 3.2 keine besondere Bedeutung für Touristen oder für die Naherholung der ansässigen Bevölkerung zukommt. Auch diesem Punkt müssen die Einwender widersprechen. Viele Anwohner gehen entlang der Streuobstwiese spazieren und der Richtung Schmatzfeld verlaufende Betonplattenweg, der im Norden an die Plantage angrenzt, ist Teil des Europawanderweges und des Radwegenetzes.	A 4.5	Der „Betonplattenweg“ ist nicht Teil des Europawanderweges bzw. eines (über-)regional bedeutsamen Radwegenetzes. Auch bei einer Überplanung der Teilfläche 3.2 wäre die Naherholung nicht erheblich beeinträchtigt.	
				B 4.5	Keine Änderung der Planung.	
		4.6	Die vom Planungsbüro vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen entlang der 110kV-Trasse, empfinden die Einwender als blanken Hohn. Diese Fläche darf überhaupt nicht bebaut werden, schon allein aus Sicherheitsgründen und eine Strauchbepflanzung ist nicht ansatzweise als Ausgleich für die Vernichtung eines vielschichtigen Lebensraums mit Wiesen- und Heckenpflanzen sowie hochstämmigen Obstbäumen anzusehen.	A 4.6	Die konkrete Ausgleichsmaßnahme wird im Rahmen der Aufstellung des verbindlichen Bebauungsplanes festgelegt. Grünflächen (auch unter einer 110-kV-Leitung) können dabei angerechnet werden. Unter diesen Leitungen gibt es Schutzstreifen, die je nach Abstand von der Leitung gestuft bepflanzbar sind. Dies wird bei den Ausgleichsberechnungen berücksichtigt.	
				B 4.6	Keine Änderung der Planung.	
		4.7	Auf Grund der zahlreichen Mängel bzw. Fehleinschätzungen, stellen die Einwender grundsätzlich die Glaubwürdigkeit und Richtigkeit des Gutachtens in Frage.	A 4.7	Der Vorwurf, dass der Umweltbericht zahlreiche Mängel bzw. Fehleinschätzungen enthält, wird zurückgewiesen. Aus fachlicher Sicht sind die getroffenen Einschätzungen richtig.	
				B 4.7	Keine Änderung der Planung.	
		4.8	Die Einwender bitten darum, alle vorgebrachten	A 4.8	Die Einwände wurden fachgerecht geprüft (s.o.).	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Einwände sorgfältig zu prüfen und alle weiteren Maßnahmen gut abzuwägen, um für Mensch und Natur auch langfristig eine nachhaltige Lösung zu entwickeln. Es soll nicht zugelassen werden, dass durch Kurzsichtigkeit und wirtschaftliches Interesse wesentliche Eingriffe in der Kulturlandschaft vorgenommen werden und der Lebensraum vieler selten gewordener heimischer Tier- und Pflanzenarten bedroht wird.		Dabei werden langfristig Lösungen angestrebt, bei denen das wirtschaftliche Interesse nicht im Vordergrund steht. Sollten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) erhebliche Eingriffe in die Kulturlandschaft oder den Lebensraum entstehen, sind diese auszugleichen.	
				B 4.8	Keine Änderung der Planung.	
5	6 Bürger (Mitglieder des Ortschaftsrates)					
	Schreiben vom 01.02.2016					
		5.1	Die Einwender legen fristgemäß Einspruch zum F-Plan der Stadt Ilsenburg OT Darlingerode ein. Der weiteren Bebauung stehen die Einwender kritisch entgegen. Die Struktur und Natur des Ortsteils Darlingerode soll erhalten bleiben. Gegen folgende Bauflächen legen die Einwender Einspruch ein:	A 5.1	Die neuen Wohnbauflächen werden aus der Darstellung herausgenommen und als Grünfläche bzw. landwirtschaftliche Fläche dargestellt.	
				B 5.1	Anpassung der Planung.	
		5.2	3.3 keine Erweiterung in Richtung Wernigerode	A 5.2	Der Anregung wird nachgegeben und die Teilfläche 3.3 als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.	
				B 5.2	Änderung der Planung.	
		5.3	3.2 keine Ausdehnung in die Obstplantage, "alter Schützenplatz"	A 5.3	Der Anregung wird nachgegeben und die Teilfläche 3.2 sowie die Fläche des „Altenröder Schützenplatzes“ nicht als Wohnbaufläche, sondern als Grünfläche dargestellt.	
				B 5.3	Änderung der Planung	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		5.4	3.1 Pappelstraße als Grünfläche erhalten	A 5.4	Der Bereich ist im Vorentwurf bereits als Grünfläche dargestellt. Dies wird beibehalten. Der auf der Fläche befindliche Pappelbestand ist abgängig, so dass der Bereich nicht mehr als Wald einzustufen ist. Dies wird auch Landkreis Harz in seiner Stellungnahme bestätigt. Damit entfällt die Zweckbindung. Um die Fläche von anderen Nutzungen freizuhalten, wird sie nun als Grünfläche dargestellt. Nur ein kleiner, bereits bebauter Bereich wird neu als Wohngebiet dargestellt.	
				B 5.4	Keine Änderung der Planung.	
		5.5	3.10 Blick in den natürlichen Erlenbruch erhalten	A 5.5	Bei der Teilfläche handelt es sich um einen kleinen Bereich privater Grundstücke, die an 2 Seiten von Wohnbebauung begrenzt ist. Die Darstellung dient der Abrundung der Wohnbebauung in diesem Bereich. Auch ohne Bebauung könnte der Blick in den Erlenbruch (z. B. durch eine Einfriedung) hergestellt werden.	
				B 5.5	Keine Änderung der Planung.	
6	Bürger Schreiben vom 02.02.2016	6.1	Einwände zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Ilsenburg. Zu Punkt 1.10 SO Einzelhandel - Lärmbelästigung durch vermutlich veränderte Lieferzone, erhöhter Lieferverkehr, veränderte und sehr frühe Lieferzeiten bspw. durch Bäcker-/Getränke-/Lidlbelieferung - Lärmfaktor Klimaanlage, Containeran-/und ablieferung, Containerpresse	A 6.1	Beim Flächennutzungsplan handelt es sich um einen vorbereitenden Bauleitplan. Die konkreten Festlegungen erfolgen in nachfolgenden Verfahren. In diesem Rahmen ist auch nachzuweisen, dass der Immissionsschutz eingehalten wird. Bei Bedarf haben einsprechende Schutzmaßnahmen zu erfolgen.	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		6.2	Einkaufsflächen reichen aus für das kleinstädtische Ilsenburg	B 6.1	Keine Änderung der Planung.	
				A 6.2	Die Stadt Ilsenburg ist als Grundzentrum ausgewiesen und hat damit die Versorgung der Kernstadt sowie der Ortsteile sicher zu stellen. Mit der moderaten Vergrößerung des Sondergebietes Einzelhandel soll die geplante Erweiterung eines bereits bestehenden Standortes ermöglicht werden. Damit kann eine zeitgemäße Anpassung des dortigen Einzelhandels ermöglicht und somit der Standort gesichert werden. Durch die Erweiterung mit Drogerieartikeln werden zudem die Angebotsvielfalt und damit die Versorgung verbessert.	
		6.3	Hochwasserschutz: Retentionsflächen des Suenbachs gehen verloren mit Tierpopulation von Blindschleichen und Feuersalamander	B 6.2	Keine Änderung der Planung.	
				A 6.3	Der Flächennutzungsplan stellt keine neuen Bauflächen im Bereich des Suenbaches dar. Der Suenbach bleibt in seiner jetzigen Lage erhalten. Der Tier- und Hochwasserschutz ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen (hier: s. Bebauungsplan Nr. 33 „Zentrum Harzburger Straße“ zur Satzung beschlossen am 03.05.2017).	
		6.4	Wertminderung Grundstück und Wohnqualität: ursprünglich Wohngebietsausweisung im hinteren Bereich	B 6.3	Keine Änderung der Planung.	
				A 6.4	Eine Wertminderung kann nicht nachvollzogen werden, da erhebliche Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung im Rahmen der nachfolgenden Verfahren auszuschließen sind.	
		6.5	- Teil der Streuobstwiese geht verloren - Eigene Bienenhaltung auf der Streuobstwiese	B 6.4	Keine Änderung der Planung.	
				A 6.5	Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche bleibt erhalten. Mit Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Zentrum Harzburger Straße“ geht ein Teil der Streuobstwiese verloren. Diese wird ersetzt.	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		6.6	Zusätzliche Versiegelung durch Erweiterung des Lidl's und zu dichte Bebauung im Wohngebiet = gegenläufige Zielsetzung zum Hochwasserschutz		Die Bienenhaltung ist im Rahmen der Umsetzungsplanung zu klären.	
				B 6.5	Keine Änderung der Planung.	
				A 6.6	Der Flächennutzungsplan stellt keine neuen Bauflächen im Bereich des Suenbaches dar. Der Hochwasserschutz ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen (hier: s. Bebauungsplan Nr. 33 „Zentrum Harzburger Straße“, zur Satzung beschlossen am 03.05.2017).	
				B 6.6	Keine Änderung der Planung.	
7	Bürger Schreiben vom 05.02.2016	7.1	Die Einwenderin erhebt Einspruch gegen die Änderung des Bebauungsplanes in Darlingerode – Im Sandbrink – speziell gegen die Umwandlung der Obstplantage im Sandbrink in Bauland. Diese Obstplantage spielt eine große Rolle für die Naherholung der ortsansässigen Bevölkerung und ist ein Lebensraum vieler Vögel und Bienen sowie Kleinstlebewesen. Mit der Abholzung der gewachsenen und teilweise gepflegten Obstplantage wird der Lebensraum der Tiere zerstört und dadurch die Lebensqualität der Einwohner erheblich vermindert, welche diese nutzen zur Erholung, zum Spaziergehen, zum Beobachten der Tiere und viele Kinder aus der nahen Umgebung spielen dort. Es wird darum gebeten, diese negative Veränderung für dieses schöne Wohngebiet noch einmal zu überdenken, wenn einer Bebauung zugestimmt wird.	A 7.1	Der Anregung wird nachgekommen und die Teilfläche 3.2 nicht als Wohnbaufläche, sondern als Grünfläche dargestellt. Die Fläche kann daher in ihrer bestehenden Form erhalten bleiben. Die Belange wurden gegen- und untereinander abgewogen.	
				B 7.1	Änderung zeichnerische Darstellung.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
8	Bürger Schreiben vom 08.02.2016	8.1	1. Ortskern Altenrode Dieser in der Historie gewachsene Ortskern sollte nicht in ein -Allgemeines Wohngebiet- umgewidmet werden, da es sich hier auch vom Zuschnitt der Grundstücke um ein ländliches Gebiet mit Dorfcharakter handelt. Um diesen Dorfcharakter weiter aufrecht erhalten zu können, ist es zwingend erforderlich, hier ein Mischgebiet auszuweisen.	A 8.1	Die Darstellung eines Mischgebietes setzt ein annähernd gleichwertiges Mischungsverhältnis von Wohn- und Gewerbenutzung voraus. Aufgrund der deutlich vorherrschenden Wohnnutzung des Bereiches ist die Darstellung eines Wohngebietes geboten. Auch zukünftig kann und soll nicht mehr von einer gleichberechtigten Durchmischung von Wohnen und Gewerbe ausgegangen werden. Der (gestalterisch) ländliche Charakter ist dabei nicht relevant. Dieser kann von der Darstellung unabhängig erhalten bleiben.	
				B 8.1	Keine Änderung der Planung.	
		8.2	2. Für den weiteren Ausbau des Neubaugebietes in östlicher und nördlicher Richtung macht es sich ebenfalls dringend notwendig, dass für dieses Gebiet eine zweite Zugangsstraße erschlossen wird. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist der Verkehr derart stark, dass insbesondere Kinder, die den Spielplatz in unmittelbaren Nachbarschaft nutzen, vom Straßenverkehr gefährdet sind. Neben dem dringend erforderlichen zweiten Zugang zum Neubaugebiet möchten die Einwender für die Verkehrsberuhigung vorschlagen, dass auf der Straße Hinter den Gärten Verkehrsberuhigungsbuchten eingerichtet werden, um den Verkehrsfluss zwangsläufig zu hemmen, denn es ist auffallend, dass der Fußweg keine ausreichende Breite aufweist, insbesondere jetzt, nach der Errichtung der altersgerechten Einrichtung am Ende der Straße. Teilweise muss die Straße bereits jetzt von	A 8.2	Die im Vorentwurf des Bebauungsplanes vorgesehenen Neubaugebiete nördlich und östlich des Siedlungsraumes werden nicht mehr als Wohnbaufläche, sondern als Grünfläche und landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Hinweise zur heutigen Situation werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Erschließung, eventuelle Verkehrsberuhigungen und der Ausbau von Straßen sind bei nachfolgenden Planungen zu behandeln. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden sie nicht betrachtet.	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			den Fußgängern genutzt werden, wenn Rollstühle oder Kinderwagen sich auf den Fußwegen begegnen.			
				B 8.2	Keine Änderung der Planung.	
9	Bürger					
	Schreiben vom 08.02.2016	9.1	Es wird Einspruch gegen den überarbeiteten und ausgelegten neuen Flächennutzungsplan eingelegt. Es wird darum gebeten, das Grundstück Ackerhof in Ilsenburg, Flur 16 Flurstück 60 mit aufzunehmen und als Wohnbaufläche auszuweisen oder als Wohnmischgebiet.	A 9.1	Bei dem Grundstück handelt es sich um eine baumbestandene Fläche an der Ilseaue. Im wirklichen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Wald dargestellt. In Abstimmung mit der Forstbehörde wird sie nunmehr in Anlehnung an den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 19 als Grünfläche dargestellt. Der westlich befindliche Bereich der Ilse ist zudem ein gesetzlich geschütztes Biotop (Auenwald an der Ilse, FFH-Lebensraumtyp). Die Fläche liegt nicht im Siedlungsraum. In direkter Nähe befindet sich zudem eine große gewerbliche Baufläche, so dass sich Konflikte bzgl. des Schutzbedarfes zu einem Wohngebiet ergeben würden. Von einer Ausweisung als Wohnbaufläche wird daher abgesehen.	
	Schreiben vom 13.04.2017	9.2	Es wird nochmals Widerspruch zum Bebauungsplan in Ilsenburg eingelegt. Die Einwender grenzen unmittelbar an das Grundstück Am Ackerhof in westlicher Richtung an und möchten dieses auch bebauen. Hier ist in unmittelbarer Nähe eine Pferdeunterkunft gebaut worden und angrenzend ein Haus neu gebaut worden. Es wird somit dringend darum gebeten, den Bauantrag positiv zu bescheiden.	A 9.2	Es wird davon ausgegangen, dass nicht ein Bebauungsplan, sondern der Flächennutzungsplan gemeint ist. Das neue Haus wurde in eine Baulücke zwischen 2 Gebäude gebaut und unterliegt daher einer anderen Bewertung als der vom Einwender angesprochene Bereich, welcher sich im Wald befindet. Auch eine Pferdeunterkunft ist nicht mit einer Wohnbebauung vergleichbar. Eine Pferdeunter-	
				B 9.1	Keine Änderung der Planung.	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					kunft kann (anders als eine Wohnbebauung) als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich errichtet werden. s. auch Pkt. A 9.1	
				B 9.2	Keine Änderung der Planung.	
10	Bürger Schreiben vom 08.02.2016	10.1	Es wird Einspruch gegen den überarbeiteten und ausgelegten neuen Flächennutzungsplan eingelegt. Es wird darum gebeten, das Grundstück Flur 5, Flurstücke 63/2, 63/4 u. 63/12 angrenzend an den Blumenweg und der Gartenstraße im OT Drübeck in den neuen Flächennutzungsplan mit aufzunehmen und in Wohnbaufläche umzuwandeln.	A 10.1	Bei der Fläche handelt es sich um eine Streuobstwiese, die den östlichen Ortsrand eingrünt. Dabei handelt es sich um ein geschütztes Biotop und ein Landschaftsschutzgebiet. Im Rahmen einer Bauvoranfrage wurde für den nördlichen Teil (eine Grundstückstiefe) unter bestimmten Bedingungen von der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme vom Bauverbot aus naturschutzrechtlicher Sicht in Aussicht gestellt. Für diese Fläche wird im Flächennutzungsplan ein allgemeines Wohngebiet dargestellt. Die restliche Fläche wird weiterhin als Grünfläche (Biotop/Landschaftsschutzgebiet) dargestellt.	
				B 10.1	Änderung der zeichnerischen Darstellung.	
11	Bürger Schreiben vom 08.02.2016	11.1	In den Planungsunterlagen vor 22 Jahren war schon eine zweite Zufahrtsstraße vorgesehen (östlich), zwar vordringlich als Rettungsweg konzipiert, aber nicht umgesetzt. Nun durch das zwangsläufig zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen und die heute schon unzureichende Verkehrssicherheit auf der Straße "Hinter den Gärten", möchten die Einwender die Notwendigkeit einer zweiten Straßeneinbindung ins Darlingeröder Wohngebiet erheben. Die unzureichende Sicherheit erklärt sich haupt-	A 11.1	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Erschließung, eventuelle Verkehrsberuhigungen und der Ausbau von Straßen sind bei nachfolgenden Planungen zu behandeln. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden sie nicht betrachtet. Im Flächennutzungsplan werden nur überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt.	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			sächlich aus dem viel zu schmalen Fußweg. Bei der alltäglichen Nutzung kommt es zu besagten Gefährdungen, wenn für Mensch, Rollatoren, Kinderwagen, Rollstühle etc. keine Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Was es heißt die Straße zu benutzen, welche keine baulich-verkehrsberuhigende Elemente aufweist, sollte bekannt sein. Denn zwangsläufig muss die Straße genutzt werden, sei denn glücklicher Umstand, weil keine parkenden Autos. Es würde eine zielführende Verbesserung in punkto Sicherheit im Lebens- und Wohnumfeld eintreten, sollten die Anregung berücksichtigt werden.			
				B 11.1	Keine Änderung der Planung.	
12	Agrar GmbH Schreiben vom 09.02.2016	12.1	Die Einwender sind im Plangebiet Eigentümer und Nutzer landwirtschaftlicher Flächen. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes birgt Konflikte mit der bislang landwirtschaftlichen Nutzung ausgewählter Flächen und verletzt damit die Rechte der Eigentümer. Diese sind nachfolgend aufgeführt.	A 12.1	Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden die unterschiedlichen Nutzungen unter- und gegeneinander abgewogen, um Konflikte zu vermeiden.	
				B 12.1	Keine Änderung der Planung.	
		12.2	<u>Darstellung „neuer“ Wohngebiete bzw. deren Aufhebung:</u> Die vorgesehene Erweiterung vorhandener Wohngebiete (Ortsteil Drübeck, Fläche 3.3, Anhang 1 a) stellt für den Betrieb der Einwender einen weiteren Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche von 4,6900 ha dar. Dabei handelt es sich um hochwertiges Ackerland mit einer durchschnittlichen Bodenwertzahl von 61 BP. Bei einem Anteil von 349,00 ha	A 12.2	Der Anregung wird nachgekommen und die Teilfläche 3.3 nicht als Wohnbaufläche, sondern als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Ackerland an der Betriebsfläche würde dieses einen Entzug von 1,5 % des Ackerlandes der Einwender bedeuten. Insgesamt liegen die Verluste an Betriebsfläche, die die Einwender in Folge öffentlicher Planungen, Bau- und Infrastrukturmaßnahmen hinnehmen mussten, bei ca. 5,5 %. Damit ist im Hinblick auf das Betriebskonzept eine akute Existenzgefährdung gegeben. Der drohende Verlust von Arbeitsplätzen und Steuerkraft hat auch negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Stadt Ilsenburg.			
				B 12.2	Änderung der Planung.	
		12.3	Zudem sind im bereits ausgewiesenen Baugebiet Flächen in nicht unerheblichem Umfang noch unbebaut, so dass im Interesse des Schutzes landwirtschaftlicher Böden zunächst eine bauliche Nutzung der bereits mit Baurecht belegten Flächen erfolgen muss.	A 12.3	S. Pkt. A 12.2.	
				B 12.3	S. Pkt. B 12.2.	
		12.4	<u>Umwidmung von Dorfgebieten zu allgemeinen Wohngebieten:</u> Dorfgebiete sind planungsrechtlich dadurch gekennzeichnet, dass aufgrund der Zulässigkeit landwirtschaftlicher Betätigung Nutzungskonflikte zwischen Wohnnutzung und Landwirtschaft ausgeschlossen sind. Entsprechende Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung sind durch die Anwohner hinzunehmen. Dies gilt sowohl innerhalb des Gebietes als auch an den Grenzen zu benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Durch die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes besteht für die Einwender die Gefahr,	A 12.4	Dorfgebiete dienen gem. § 5 BauNVO der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben. Die Fläche der Agrar GmbH ist im neuen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt (An der Bahn 5 in Darlingerode, bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt). Die angrenzende Fläche war im wirksamen Flächennutzungsplan als	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung, die auch Geruchs-, Staub- oder Lärmemissionen mit sich bringen kann, eingeschränkt wird. Daher lehnen die Einwender die Umwidmung von Dorfgebieten in allgemeine Wohngebiete ab.		Wohngebiet dargestellt. Die Darstellung eines Dorfgebietes wird in westliche Richtung der Agrar GmbH erweitert. Gebiete, in denen keine aktiven landwirtschaftlichen Betriebe mehr vorhanden sind, entsprechen nicht der Nutzung von Dorfgebietes gem. BauNVO. Sie können daher nicht als Dorfgebiete dargestellt werden. Selbst wenn ein Dorfgebiet ausgewiesen werden würde, in dem sich (fast) ausschließlich Wohnnutzungen befinden, würde dies immissionsschutzrechtlich als Wohngebiet beurteilt (dies wurde u. a. von der unteren Immissionsschutzbehörde des Lk Harz bestätigt). Im neuen Flächennutzungsplan werden daher die Flächen, die in ihrer Prägung einem Wohngebiet entsprechen, als solches dargestellt.	
				B 12.4	Änderung der Planung.	
		12.5	<u>Gewerbliche Bauflächen, Gewerbe- und Industriegebiete:</u> Hinsichtlich der Ausweisung von gewerblichen- und Industriebauflächen verlangen die Einwender, dass hier Freiflächenphotovoltaik als Nutzungsart ausgeschlossen wird. Die Inanspruchnahme von bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen, auch im Rahmen ausgewiesener gewerblicher Bauflächen, für Photovoltaik ist insofern nicht tragbar, da es sich bei diesen Flächen ausnahmslos um gute bis sehr gute Bodenqualitäten handelt. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen für produzierendes Gewerbe und die Schaffung von Arbeitsplätzen wäre ggf. noch hinnehmbar, nicht aber für großflächige Anlagen ohne jegliche positiven Auswirkungen.	A 12.5	Im Flächennutzungsplan können solche Festsetzungen nicht getroffen werden. Freiflächenphotovoltaik-Anlagen sind jedoch u.a. aus den vom Einwender genannten Gründen nicht vorgesehen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten. Ein Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			gen auf den Arbeitsmarkt im Stadtgebiet.	B 12.5	Ergänzung Begründung.	
		12.6	Es wird darum ersucht, dass die vorgebrachten Einwendungen im Abwägungs- und Entscheidungsprozess berücksichtigt werden.	A 12.6	Die Einwendungen werden berücksichtigt.	
				B 12.6	---	
13	Bürger Schreiben eingegangen am 09.02.2016	13.1	Die Einwender sprechen sich gegen die geplante Bebauung der Teilfläche 3.2 in Darlingerode insbesondere des Abschnitts, in dem sich die „Obstbaumplantage“ (Zitat) befindet, aus.	A 13.1	Der Anregung wird nachgekommen und die Teilfläche 3.2 nicht als Wohnbaufläche, sondern als Grünfläche dargestellt.	
				B 13.1	Änderung der Planung.	
		13.2	Nach Auffassung der Einwender, handelt es sich bei der „Obstbaumplantage“ um eine Streuobstwiese, welche zu den stark gefährdeten Lebensräumen überhaupt zählen. Die heute noch erhaltenen Streuobstbestände stellen wichtige Ressourcen dar. Die Erhaltung alter Obstsorten sind ein wichtiges Kulturerbe, das es zu erhalten gilt. Darüber hinaus stellen Streuobstwiesen Lebensraum von bis zu 3000 verschiedenen Tierarten dar und sind daher für den Fortbestand der biologischen Vielfalt von besonderer Bedeutung. Auf die Bedeutung der Streuobstwiesen als Ökosystem wird u.a. auf der Internetseite des Landkreises Harz und am Spielplatz im Wohngebiet „Halberstädter Weg Nord II“ mit vier Schautafeln hingewiesen. Diese pädagogische Maßnahme soll schon unseren Kindern die Augen für erhaltenswerte Lebensräume und ihre Bedeutung für Natur und Mensch öffnen. Daher sehen die Einwender	A 13.2	Die Teilfläche 3.2 wird als Grünfläche dargestellt und die geschützten Biotope gekennzeichnet. Die Fläche kann daher in ihrer bestehenden Form erhalten bleiben.	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			die geplante Bebauung der Streuobstwiese als Frevel auch für die Glaubwürdigkeit der Gemeinde an.			
				B 13.2	Änderung der Planung.	
		13.3	Der Harz und das Harzvorland sind eine der artenreichsten Regionen Deutschlands und locken aufgrund seines Reichtums an Tier- und Pflanzenarten jedes Jahr unzählige Touristen in diese Region. Ein wesentlicher und landschaftsprägender Bestandteil des Harzvorlandes sind seine Streuobstwiesen. In dem von der Gemeinde beauftragten Gutachten wird der Teilfläche 3.2 eine untergeordnete Bedeutung zugesprochen. Dieser Darstellung können die Einwender nicht folgen. Gerade jetzt im Winter war eindrucksvoll zu erleben, wie sich über hundert Amseln und Wacholderdrosseln in die Streuobstwiese zurückzogen und hier auch trotz dicker Schneedecke einen reichgedeckten Tisch voranden. Darüber hinaus waren im Schnee zahlreiche Spuren von Rehen, Wildschweinen und Feldhasen, welche auf Grund schwindender Rückzugsräume in einer immer intensiver genutzten und großflächigeren Agrarlandschaft bereits zu einer bedrohten Tierart zählen, zu entdecken.	A 13.3	Der Fläche wird „aufgrund ihrer derzeitigen Nutzung als Obstbauplantage, landwirtschaftliche Ackerfläche sowie Sukzessionsbrache/ bodenverdichteter Bereich insgesamt nur eine untergeordnete Bedeutung für die Naherholung“ zugesprochen. In Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen/Tiere wird der Bereich als mittelwertig beurteilt. Da die Fläche als Wohnbaufläche entfällt, wird auch die Beschreibung/Beurteilung der Fläche aus dem Umweltbericht gestrichen.	
				B 13.3	Änderung Umweltbericht.	
		13.4	Doch nicht nur als Lebensraum ist die Streuobstwiese von großer Bedeutung, sondern auch als Ort um Natur hautnah zu erleben - zum Wahrnehmen, Forschen und Beobachten. Begonnen mit der Obstbaumblüte im Frühling, dem Treiben der Insekten im Sommer, dem Ernten und Genießen der Früchte sowie der farbenfrohen Laubfärbung im	A 13.4	Da die Teilfläche 3.2 nicht weiter als Baufläche (sondern als Grünfläche) dargestellt wird, kann sie in ihrer bestehenden Form erhalten bleiben.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Herbst, bis hin zu den Tierspuren im Winter. Die Streuobstwiese hat für die hier ansässige Bevölkerung eine pädagogisch bedeutsame Rolle, so lädt sie Familien zu gemeinsamen Entdeckungsreisen in die Natur ein und bietet Kindern einen Ort den Lebensraum Wiese rund um die Bäume, Tiere und Pflanzen zu entdecken und zu erforschen. Die Blütenpracht der Obstbäume dient ansässigen Bienenvölkern als Nahrungsgrundlage und den Imkern für die Honigherstellung. Die Beweidung mit Schafen, verdeutlicht den Ansatz eines nachhaltig genutzten Lebensraums.			
				B 13.4	Änderung der Planung.	
		13.5	In dem Gutachten wird erwähnt, dass es keine besondere Bedeutung für Touristen oder Naherholung der ansässigen Bevölkerung gibt. Auch diesem Punkt müssen die Einwender widersprechen. Viele Anwohner gehen entlang der Streuobstwiese spazieren und der Richtung Schmatzfeld verlaufende Betonplattenweg, der im Norden an die Plantage angrenzt ist Teil des Europawanderweges und des Radwegenetzes.	A 13.5	Der „Betonplattenweg“ ist nicht Teil des Europawanderweges bzw. eines (über-)regional bedeutsamen Radwegenetzes. Auch bei einer Überplanung der Teilfläche 3.2 wäre die Naherholung nicht erheblich beeinträchtigt.	
				B 13.5	Keine Änderung der Planung.	
		13.6	Die vom Planungsbüro vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen entlang der 110kVTrasse, empfinden die Einwender als blanken Hohn. Diese Fläche darf überhaupt nicht bebaut werden, schon allein aus Sicherheitsgründen und eine Strauchbepflanzung ist nicht ansatzweise als Ausgleich für die Vernichtung eines vielschichtigen Lebensraums mit Wiesen- und Heckenpflanzen sowie hochstämmigen Obstbäumen anzusehen.	A 13.6	Die konkrete Ausgleichsmaßnahme wird im Rahmen der Aufstellung des verbindlichen Bebauungsplanes festgelegt. Grünflächen (auch unter einer 110-kV-Leitung) können dabei angerechnet werden. Unter diesen Leitungen gibt es Schutzstreifen, die je nach Abstand von der Leitung gestuft bepflanzbar sind. Dies wird bei den Ausgleichsberechnungen berücksichtigt.	
				B 13.6	Keine Änderung der Planung.	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		13.7	Auf Grund der zahlreichen Mängel bzw. Fehleinschätzungen, stellen die Einwender grundsätzlich die Glaubwürdigkeit und Richtigkeit des Gutachtens in Frage.	A 13.7	Der Vorwurf, dass der Umweltbericht zahlreiche Mängel bzw. Fehleinschätzungen enthält, wird zurückgewiesen. Aus fachlicher Sicht sind die getroffenen Einschätzungen richtig.	
				B 13.7	Keine Änderung der Planung.	
		13.8	Es wird darum gebeten, alle vorgebrachten Einwände sorgfältig zu prüfen und alle weiteren Maßnahmen gut abzuwägen, um für Mensch, Natur und Tiere auch langfristig eine nachhaltige Lösung zu entwickeln. Es wird darum gebeten, es nicht zuzulassen, dass durch Kurzsichtigkeit und wirtschaftliches Interesse wesentliche Eingriffe in die Kulturlandschaft vorgenommen werden und der Lebensraum vieler selten gewordener heimischer Tier- und Pflanzenarten bedroht wird.	A 13.8	Die Einwände wurden fachgerecht geprüft (s.o.). Dabei werden langfristig Lösungen angestrebt, bei denen das wirtschaftliche Interesse nicht im Vordergrund steht. Sollten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) erhebliche Eingriffe in die Kulturlandschaft oder den Lebensraum entstehen, sind diese auszugleichen.	
				B 13.8	Keine Änderung der Planung.	
14	Bürger Schreiben vom 10.02.2016	14.1	Als Eigentümer des noch (mit der Stadt Ilsenburg) zu teilenden Grundstückes die Kuhlen Flur 2/ 807/ 191 ist den Einwendern der Schutzstatus als Streuobstwiese bekannt. Überrascht waren die Einwender, dass die Fläche im Flächennutzungsplan auch als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Über eine derartige Änderung wurden die Einwender nie informiert. Sie bitten, dieses im Zusammenhang mit der zu teilenden Fläche für die Stadt Ilsenburg in den Ursprung der 90-er Jahre zurückzunehmen, wo erst mit dem östlichen Flurstück 808/ 191 das Landschaftsschutzgebiet begann.	A 14.1	Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes wurden nachrichtlich in die Planung übernommen. Sie wurden vom Landesamt für Umweltplanung übermittelt und können durch die Stadt nicht verändert werden. Die Landschaftsschutzgebiete werden zzt. in ihrer Abgrenzung von der unteren Naturschutzbehörde des Lk Harz überprüft. Das genannte Flurstück befindet sich danach weiterhin im LSG.	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	Schreiben vom 10.02.2016	14.2	Als Eigentümer des Grundstückes Karrberg 2/ 625 und demnächst auch Karrberg 2/ 623 beantragen die Einwender, dass eine Bebauungstiefe in nördlicher Richtung zum Bau eines Einfamilienhauses in den Planungen vorgesehen wird!	B 14.1	Keine Änderung der Planung.	
				A 14.2	Bei den Flurstücken 623 und 625 handelt es sich um Grundstücke im Bereich der Teilfläche 3.4 des Flächennutzungsplanes (westlich der Bahnhofstraße). Dieser Bereich bereits in einer Bautiefe (bis zum Landschaftsschutzgebiet) als Wohngebiet dargestellt. Auch der Bereich am Karrberg ist bereits als Wohngebiet dargestellt.	
				B 14.2	Keine Änderung der Planung.	
15	Bürger Schreiben vom 10.02.2016	15.1	Laut Abs. 3.4 „Teilfläche 3.2“ der Begründung zum Flächennutzungsplan Stadt Ilsenburg (Harz) und dem Ausschnitt 3 OT Drübeck/Darlingerode soll am nördlichen Rand des Siedlungsbereiches OT Darlingerode aus einer Obstbauplantage mit Betriebsfläche und -Gebäude eine Erweiterung des Wohngebietes erfolgen. Gegen den Beschluss erheben die Einwender Widerspruch und regen an, auf die Bebauung zu verzichten.	A 15.1	Der Anregung wird nachgekommen und die Teilfläche 3.2 nicht als Wohngebiet, sondern als Grünfläche dargestellt. Die Fläche kann daher in ihrer bestehenden Form erhalten bleiben.	
				B 15.1	Änderung zeichnerische Darstellung.	
		15.2	Begründung: Das Ortsbild Altenrode und Darlingerode ist seit durch seine Grünflächen und Plantagen geprägt. Viele Grünflächen, Ackerlandflächen und Plantagen wurden im Zuge von Umnutzungen zu Bebauungsflächen aufgegeben. Durch das Baugebiet in Altenrode wurden seit Anfang der Neunziger Jahre viele Flächen schon der Bebauung preisgegeben. Insbesondere der letzte Bauabschnitt hat nach Meinung der Einwender schon einschneidende	A 15.2	s. Pkt. A 15.1	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Auswirkungen im Ortsbild hinterlassen.	B 15.2	s. Pkt. B 15.1	
		15.3	Auch sollte bekannt sein, dass die Einwender diese Obstbaumplantage als Standort ihrer Bienen nutzen (s. Mailverkehr 08. Mai 2012 bis 10. Mai 2012, der dem Schreiben beiliegt). Wie diesem Schriftwechsel entnommen werden kann, wurde den Einwendern gesagt, dass die Planlage Grünfläche bzw. sogar als Biotop festgestellt ist. Wieso dann nun doch der geänderte Flächennutzungsplan? Nicht nur das die Einwender den Standort nach einer Umnutzung nicht mehr nutzen können, nein es würde auch Biotop vernichtet werden.	A 15.3	Bauleitplanerische Vorgaben müssen regelmäßig überprüft und bei Bedarf den Entwicklungen angepasst werden. Somit kann kein Anspruch auf eine bestimmte, ewig währende Nutzungsart erhoben werden. Mit Herausnahme des Baugebietes kann die Obstbaumplantage/das geschützte Biotop und damit die Bienenhaltung jedoch in der bestehenden Form erhalten bleiben.	
				B 15.3	Änderung zeichnerische Darstellung.	
		15.4	Der alte Linden-, Kastanien- und Nussbaumbestand, sowie der letzte von ehemals 4 Osterfeuerplätzen in Darlingerode / Altenrode würden dem Bebauungsplan zum Opfer fallen.	A 15.4	(Hinweis: Es handelt sich bei der Planung nicht um einen Bebauungs-, sondern um einen Flächennutzungsplan). Der Anregung wird gefolgt und der Osterfeuerplatz als Grünfläche dargestellt. Der Baumbestand kann erhalten bleiben.	
				B 15.4	Änderung zeichnerische Darstellung.	
		15.5	Nach Einschätzung der Einwender ist nunmehr die Schmerzgrenze der Bebauung in Altenröder Neubaugebiet deutlich erreicht.	A 15.5	Der Anregung wird gefolgt und die Teilfläche 3.2 nicht als Baugebiet dargestellt.	
				B 15.5	Änderung zeichnerische Darstellung.	
16	Bürger Schreiben vom 10.02.2016	16.1	Gegen die Erweiterung des Wohngebiets „Halberstädter Weg Nord Teil II“ bzw. die Ausweisung eines neuen Wohngebietes angrenzend an die	A 16.1	Der Anregung wird gefolgt und die Teilfläche 3.2 nicht als Baugebiet dargestellt.	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	(eingegangen am 18.02.2016)		Straße „Im Sandbrink“ legen die Einwender hiermit Einspruch ein. Zur Begründung wird folgendes mitgeteilt:			
				B 16.1	Änderung zeichnerische Darstellung.	
		16.2	Die Erklärung, dass das bestehende Wohngebiet „HBS-Weg Nord Teil II“ quasi erweitert und im Gegenzug eine Fläche des bestehenden Bebauungsgebiets „HBS-Weg Nord Teil II“ als Grünfläche ausgewiesen wird, es also gewissermaßen zu einer flächenneutralen Verrechnung kommt ist irreführend. Bei der betreffenden und in eine Grünfläche um zu widmende Fläche des bestehenden Wohngebietes „HBS-Weg Nord Teil II“ handelt es sich um den Bereich unter einer 110 kV Starkstromleitung und deren Schutzstreifen. Die Leitung war bereits bei der Aufstellung des vorherigen FNP's sowie des B-Plans „HBS-Weg Nord Teil II“ vorhanden, bekannt und auch zeichnerisch im FNP und im B-Plan dargestellt. Eine Bebauung dieser Fläche war rechtlich zu keiner Zeit möglich (siehe u. a. DIN EN 50341-1:2013-11)! Die Flächen standen somit nie als Bauland zur Verfügung. Eine Verrechnung (Entsiegelung) bzw. der dargestellte Flächentausch ist somit argumentativ und rechnerisch unzulässig. Zudem sind Baumpflanzungen unter der Freileitung sowie im Schutzstreifen unzulässig, weshalb auch qualitativ die Grünfläche niemals ein adäquater Ersatz für den Verlust der Obstbäume sein kann.	A 16.2	Die konkrete Ausgleichsmaßnahme wird im Rahmen der Aufstellung des verbindlichen Bebauungsplanes festgelegt. Grünflächen (auch unter einer 110-kV-Leitung) können dabei angerechnet werden. Unter diesen Leitungen gibt es Schutzstreifen, die je nach Abstand von der Leitung gestuft bepflanzt sind. Dies wird bei den Ausgleichsberechnungen berücksichtigt.	
				B 16.2	Keine Änderung der Planung.	
		16.3	Die Ausweisung als Wohngebiet und die damit	A 16.3	Aufgrund der geringen Größe wäre eine Flächen-	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	verbundene Aufgabe der Obstplantage als landwirtschaftliche Nutzfläche steht in Widerspruch zu den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt. Darin heißt es: „Der nördliche Bereich der Einheitsgemeinde ist als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft definiert. Dabei soll die Landwirtschaft als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig erhalten und weiter entwickelt werden. Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.“ Eine gewachsene Obstplantage ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Diese zu Gunsten einer Wohnbebauung aufzugeben widerspricht somit klar den Zielen des Landesentwicklungsplans. Die Obstplantage muss gemäß den Forderungen des Landesentwicklungsplans erhalten und weiter entwickelt werden! Dies ist in den vergangenen Jahren auch durch die Nutzer in Form von Nachpflanzungen passiert. Dies zeigt zum einen, dass der Landesentwicklungsplan umgesetzt wird aber gleichzeitig auch, dass es sich lohnt, die Fläche unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten extensiv landwirtschaftlich zu betreiben. Es handelt sich eben nicht wie der neu aufzustellende Flächennutzungsplan versucht darzustellen,	inanspruchnahme unerheblich. Die Planung widerspricht nicht dem Vorbehaltsgebiet. Die Regionale Planungsgemeinschaft und der Lk Harz haben die Planung dbzgl. nicht bemängelt. Da die Teilfläche 3.2 nicht weiter als Baugebiet dargestellt wird, kann sie jedoch in ihrer bestehenden Form erhalten bleiben.

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	um eine minderwertige Fläche mit einigen alten Obstbäumen sondern eine aktiv genutzte landwirtschaftliche Anbaufläche deren Nutzung als extensive landwirtschaftliche Nutzung erfolgt. Unter dem Aspekt der Vereinbarkeit mit dem rechtsgültigen Landesentwicklungsplan ist die Ausweisung eines Wohngebietes aus planungsrechtlicher Sicht ebenfalls unzulässig.	
	16.4 Die quantitative Ausprägung der Obstplantage mit vielen hundert Bäumen aber auch die zahlreichen unterschiedlichen Apfelsorten mit ihren zeitlich versetzten Blüh- und Fruchtzeiten fördert nachhaltig die Biodiversität des gesamten nördlichen Gemeindegebietes. „Streuobstwiesen sind Hotspots der Biodiversität in Mitteleuropa mit über 5.000 Tier- und Pflanzenarten. Baumhöhlen bieten Nistmöglichkeiten für den Steinkauz, die Zwergohreule und für Fledermäuse. Grünspecht, Wendehals und Wiedehopf suchen ihre Nahrung bevorzugt am Boden unter den Bäumen, sie sammeln dabei Ameisen und andere Insekten auf, ihre Brut erfolgt in Baumhöhlen. Das Totholz an älteren Bäumen ist ein wichtiger Lebensraum für Insekten, diese wiederum sind Nahrungsquelle für viele Vogelarten. Auch als Futterpflanzen für Schmetterlingsraupen sind Obstbäume wichtig [...]. Auch verschiedene Säugetiere nehmen das Obst als Nahrungsquelle an, etwa der Igel oder der Siebenschläfer. Die Wiesen unter den Obstbäumen sind Standorte für verschiedenste seltene oder gefährdete Pflanzen, z.B. für Orchideen.“ (http://www.arge-	B 16.3 Änderung zeichnerische Darstellung. A 16.4 Die Plantage weist nicht „viele hundert“ Bäume auf. Da die Teilfläche 3.2 nicht weiter als Baugebiet dargestellt wird, kann sie in ihrer bestehenden Form erhalten bleiben.

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			streuobst.at/wp-content/uploads/ARGEFolder_web.pdf). Der im Flächennutzungsplan geschilderten „mittelwertigen“ Biototypisierung ist hierbei klar zu widersprechen. Das Vorhandensein geschützter Arten ist hierbei fast schon als sicher anzunehmen. Diese Belange auf eine nachgegliederte Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) zu verschieben und sie erst nach Ausweisung und Zementierung des Wohngebietes im FNP zu behandeln, erscheint fragwürdig. Ein Gebiet zunächst als Wohngebiet auszuweisen, um danach erst zu untersuchen ob der Artenschutz eine Nutzung als Wohngebiet überhaupt zulässt erinnert an einen Schildbürgerstreich.			
				B 16.4	Änderung zeichnerische Darstellung.	
		16.5	Zudem erfüllt die Obstplantage eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen den Biotopen im Bereich der stillgelegten Deponie (nordöstlich der Plantage), den südwestlich gelegene Biotopen mit Baum- und Strauchbeständen sowie Teichen und Bachläufen im Bereich Bokestraße und den südlich gelegenen Bereichen der Streuobstwiese. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf herausragende Funktion der Biotopvernetzung gemäß § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Plantage fungiert auf Grund ihrer Randlage gleichzeitig als Rückzugsmöglichkeit für diverse Tierarten. Eine Zerstörung der Biotopstruktur (in Art und Funktion) durch die Errichtung von Einfamilienhäusern und die damit verbundene Flächenversiegelung wäre auch mit Ausgleich-	A 16.5	Da die Teilfläche 3.2 nicht weiter als Baugebiet dargestellt wird, kann sie in ihrer bestehenden Form erhalten bleiben.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			maßnahmen nicht zu kompensieren. Bereits eine überschlägige Ermittlung der Wertigkeit auf Basis der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt)“ bezogen auf die vielen hundert Obstbäume, ergibt eine solch hohe Wertpunktzahl, dass ein erheblicher Eingriff ins Landschaftsbild zu erwarten ist. Auf die Unzulässigkeit Betrachtung der Rücknahme von Bauland unter der Freileitung und die dadurch geringere Versiegelung für den Bereich wurde bereits verwiesen.		(Auf der Fläche sind nicht „viele hundert“ Obstbäume vorhanden.)	
				B 16.5	Änderung zeichnerische Darstellung.	
		16.6	Die als Wohngebiet geplante Fläche grenzt unmittelbar an eine stillgelegte Deponie. Geltende Abstandregelungen (Abstandserlass LSA) widersprechen hierbei klar einer Ausweisung als Wohngebiet. Die Auswirkungen des Deponiestandortes auf die Ausweisung als Wohngebiet finden im FNP gar keine Berücksichtigung.	A 16.6	Die im Vorentwurf als Wohngebiet vorgesehene Fläche (Teilfläche 3.2) grenzt nicht direkt an die Deponie an. Die Deponie wurde bereits 2014 aus der Nachsorge entlassen. Laut Schreiben der unteren Abfallbehörde vom 22.06.2014 sind keine umweltgefährdenden Einflüsse (mehr) zu erwarten. Davon unabhängig wird die Teilfläche 3.2 nicht weiter als Wohngebiet dargestellt.	
				B 16.6	---	
		16.7	Zu den Ausführungen bezüglich des Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild ist zu hinterfragen, weshalb für die Bebauung mit „nur“ einer Häuserreihe ein ganzes Gebiet mit 1,46 ha als Wohngebiet ausgewiesen werden muss. Betrachtet man das bestehende Wohngebiet in Höhe der angrenzende Straße „Im Sandbrink“ mit den 8 EFH-Parzellen und soll wie beschrieben nur eine Bebauung auf der anderen Straßenseite „Im Sandbrink“ zulassen werden	A 16.7	Die Teilfläche 3.2 wird nicht weiter als Baugebiet dargestellt.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			(also nochmals ca. 8 EFH), ergäbe sich eine mittlere Grundstücksgrößen von $(14.600 \text{ m}^2 / 8 \text{ EFH}) = 1.825 \text{ m}^2/\text{EFH}$. Schon hier zeigen sich Unstimmigkeiten bei den getroffenen Aussagen und den zeichnerischen Darstellungen innerhalb der Planung bzw. der Versuch in einem Zuge ein deutlich größeres Gebiet als Wohngebiet festzuschreiben und später scheinbar im Zuge der Bauleitplanung das Ortsbild zu verändern und die Biotope zu zerstören.			
				B 16.7	Zeichnerische Änderung der Planung.	
		16.8	Der FNP beschreibt erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft. Dem ist zuzustimmen, weshalb von der Ausweisung dieses Wohngebietes abgesehen werden sollte.	A 16.8	Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter bedeuten erstmal nur, das Verringerungs-, Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Da diese in einem Großteil der Bauleitplanverfahren erforderlich sind, kann daraus nicht gefolgert werden, dass diese aufzugeben seien. Davon unabhängig wird die Teilfläche 3.2 nicht weiter als Wohngebiet dargestellt.	
				B 16.8	---	
		16.9	Die quer durch das geplante Wohngebiet verlaufende und derzeit als Plattenweg ausgebaut Straße befindet sich im Eigentum der Stadt Ilsenburg und ist von der Nutzungsart bereits als Verkehrsweg ausgewiesen. Mit der Errichtung neuer Häuser wäre ggf. auch die Erneuerung bzw. ein Ausbau dieses Verkehrsweges erforderlich. Auf den Eigentümer der Straße und damit letztlich für den Steuerzahler kämen hier erhebliche Kosten zu. Die Nutzung der bestehenden Straße „Im Sandbrink“ ist dahingehend problematisch, da diese Straße	A 16.9	Ein erforderlicher Ausbau von Straßen ist nicht Flächennutzungsplan relevant.	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			durch die Eigentümer des Wohngebietes über den Grundstücksverkauf mit finanziert wurde. Eine Mitbenutzung durch Dritte würde die rechtliche Klärung der Rückzahlung von Erschließungskosten notwendig machen sowie Fragen bezüglich der Gewährleistung im Zuge der Bautätigkeiten aufwerfen.			
				B 16.9	Keine Änderung der Planung.	
		16.10	Die Auflistung der genannten Faktoren, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, zeigt bereits erhebliche rechtliche Bedenken bezüglich der Zulässigkeit der Umwidmung einer extensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche mit enormen ökologischen Potenzialen in eine Wohnbaufläche in gleichzeitig unmittelbarer Nähe zu einer still gelegten Deponie. Neben den Verstößen gegen geltende landesplanerische Rahmenvorgaben werden geltende Umweltstandards verletzt. Ein erstes Gespräch der Einwender mit Vertretern eines führenden deutschen Umweltverbandes bekräftigt die Annahme der Unzulässigkeit dieser geplanten Umwidmung und ermutigt die Einwender mit Unterstützung der Naturschützer, oder durch diese direkt, eine gegen alle Bedenken „durchgepeitschte“ Umwidmung notfalls abschließend auch juristisch klären zu lassen. Die Einwender hoffen jedoch, dass die Einhaltung geltenden Planungsvorgaben des Landesentwicklungsplans und die Achtung der Schutzgüter ebenso hoch eingeschätzt wird wie durch die Einwender und die Überlegungen zur Umwidmung einer solch bedeutsamen Fläche zu Gunsten nur weniger Bauwilliger verworfen wird.	A 16.10	Die Teilfläche 3.2 wird nicht weiter als Wohngebiet, sondern als Grünfläche dargestellt. Zu den genannten Aspekten s. Pkte. A 16.2 bis 16.8.	
				B 16.10	Änderung zeichnerische Darstellung.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
17 Bürger	Schreiben vom 10.02.2016	17.1	Zum Ausschnitt 1 OT Ilsenburg: - Freizeitanlage Ilseae hinter der Pulvermühle-Pkt.4.6.6. der Begründung Teil 1 Die Lage ist nach Meinung des Einwenders für ein Erholungsgebiet nicht geeignet wegen - Lärm von der B 6 und vom Industriegebiet, hauptsächlich von der Walzwerk Ilsenburg GmbH - Belastung des Bodens mit Dioxin und Schwermetallen - fehlendes Umfeld zum Wandern	A 17.1	Mit der Darstellung wird eine Vorgabe des Regionalen Entwicklungsplanes Harz (REPHarz) umgesetzt, die für diesen Bereich den Standort eines regional bedeutsamen Vorrangstandortes für großflächige Freizeitanlagen vorsieht. Da von entsprechenden Einrichtungen u.a. auch Lärmemissionen ausgehen können, ist eine Lage angrenzend zu gewerblichen Nutzungen geeignet. Wegen der zu erwartenden hohen An- und Abfahrtsdichte ist die Nähe zur B 6 vorteilhaft. Belastungen des Bodens müssen sich im Einklang mit der Nutzung befinden bzw. bei Bedarf entsprechend saniert werden. Wanderwege können in kurzer Entfernung erreicht werden.	
		17.2	Vorschlag: Das Gebiet zwischen Schlossstraße und Tiergarten („Roter Acker“) wäre für ein Erholungsgebiet günstiger: - Nähe zur Innenstadt und zum Schlosskomplex - kaum Lärm - da Waldrandlage sind gute touristische Voraussetzungen vorhanden	A 17.2	Eine Darstellung als sonstiges Sondergebiet „Fremdenverkehr, Freizeit und Kultur“, an der vorgeschlagenen Stelle würde dem REPHarz widersprechen (s. Pkt. A 17.1). Zudem würde der Bereich im Landschaftsschutzgebiet sowie angrenzend zu allgemeinen Wohngebieten liegen, was eine Umsetzung aller Voraussicht nach verhindern würde. Des Weiteren ist der Bereich bei Starkregenereignissen in Teilbereich von Hochwasser bedroht.	
		17.3	Die durch das geplante Erholungsgebiet verlaufende 20 kV Hochspannungsleitung ist durchgängig als erdverlegte Trasse ausgeführt, oberirdische Leitungen wurden zurückgebaut. Weiterhin stimmt	A 17.3	Die 20-kV-Leitungen werden als untergeordnete Leitungen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen und nur die übergeordneten 110-kV-Leitungen dargestellt.	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			der Leitungsverlauf nicht, ein Teil der Trasse verläuft im Feldweg unterhalb Pulvermühle Nr. 16.			
				B 17.3	Änderung zeichnerische Darstellung.	
		17.4	Gelände der Kläranlage nördlich vom Grundstück Pulvermühle Nr. 3 Dieses Gelände wird nur zu einem kleinen Teil für die Abwasserentsorgung (Pumpenhaus) genutzt. Der überwiegend Teil ist ein Weidenirrgarten.	A 17.4	Der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode hat per E-Mail am 07.07.2016 mitgeteilt, dass das gesamte Grundstück 258/9 als Pumpwerk bzw. Abwassertechnische Anlage gekennzeichnet werden sollte. Die Fläche wird daher weiterhin als Fläche für die Abwasserbeseitigung dargestellt. Das Symbol „Abwasser“ wird ergänzt.	
				B 17.4	Ergänzung zeichnerische Darstellung.	
		17.5	Gewerbegebiet Die zeichnerische Darstellung entspricht nicht der am 16.12.2015 vorhandenen Bebauung, da viele Gewerbegebäude nicht eingetragen sind. Das Luftbild im Pkt. 3.2.1. auf Seite 48 der Begründung ist aktueller.	A 17.5	Bei der verwendeten Plangrundlage des Vorentwurfs handelte es sich um die zu Planungsbeginn aktuellste, vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation zur Verfügung gestellte topographische Karte DTK 10. Dabei besteht kein Anspruch auf Aktualität. Die einzelnen „Kartenblätter“ werden nach und nach erneuert. Um einen möglichst aktuellen Stand zu erhalten, wurde die Kartengrundlage im Nov. 2016 erneuert. Der Unterschied zu dem vorherigen Stand im Vorentwurf ist nur marginal. Leider „hinkt“ die Planunterlage dem tatsächlichen Bestand wesentlich hinterher, so dass tlw. erhebliche Differenzen zu verzeichnen sind.	
				B 17.5	Nachrichtliche Übernahme aktuellerer Kartengrundlage.	
18	Bürger Schreiben vom 11.02.2016	18.1	1. Bei der Einsichtnahme i. d. FNP ist den Einwendern i. Pkt. 1, aufgefallen, dass d. angegebene Straßenfläche Wienbergstr. 20 u. 21 falsch ist, es sind Privatgrundstücke.	A 18.1	Die Wienbergstraße ist nicht als Straßenverkehrsfläche dargestellt, der gesamte Bereich entlang der Straße sowie diese selbst sind als allgemeines Wohngebiet dargestellt	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	18.2 2. Das Flurstück 79/1 ist dagegen öffentl. u. müsste (v. d. Kastanienallee aus) für d. Grundstücke Wienbergstr. 17 u. 19 als Zufahrt dienen, aus diesem Grund wurde das Grundstück einmal gekauft (Schriftstücke liegen den Einwendern vor). Für d. Grundstücke 17 u. 19 ist es die einzige öffentl. Zufahrt, eine Zuwegung besteht. In d. Rechtsprechung (BauGB) heißt es: „Bevor private Grundstücke genutzt werden, muß die öffentliche Nutzung Vorrang haben“. Dieses ist i. Entwurf des FNP nicht vorgesehen u. wäre für 6 Grundstücke die beste Lösung. Der FNP hat somit i. ds. Fall für die Einwender eine direkte Rechtsfolge als Privatpersonen. Den Einwendern ist als Eigentümern d. Grundstücks [Wienbergstr. 20] eine perspektivische Planung der Grundstücksnutzung u. somit beantragen die Einwender die (inzidente) Prüfung der Sachlage und bitten um eine schriftliche Rückantwort.	B 18.1 Keine Änderung der Planung.	
		A 18.2 s. Pkt. A 18.1. Reine Anlieger- und Erschließungsstraßen werden im Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Auf dieser Ebene werden nur Hauptverkehrsstraßen dargestellt. Auch Eigentumsverhältnisse sind für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes irrelevant. Die Kartengrundlage wird vom Landesamt für Vermessung zur Verfügung gestellt und darf von der Stadt bzw. vom Planungsbüro nicht geändert werden. Die Einwender erhalten die Abwägung zu ihrer Stellungnahme nach Abschluss des Verfahrens.	
		B 18.2 Keine Änderung der Planung.	
19 2 Bürger-Schreiben Schreiben vom 11.02.2016	19.1 Die Einwender legen Widerspruch gegen die geplante Flächenumnutzung ihres gewerblich genutzten Grundstückes am Osterbrink 20 ein! Die Einwender haben das Grundstück zur uneingeschränkten Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit gekauft und sind nicht damit einverstanden, dass es zu einem Mischgebiet erklärt wird! Die Einwender sehen bei einer derartigen Maßnahme ihre wirtschaftliche Existenz in Gefahr und	A 19.1 Auf dem Grundstück Osterbrink 20 befindet sich ein kleines Sägewerk und forstliche Dienstleistung/Holzhandel. Die Nutzungen genießen Bestandsschutz. Zudem werden sie wegen geringer Vor-Ort-Arbeiten als verträglich zur Wohnnutzung beurteilt. Die Wohnnutzung störende gewerbliche Betriebe sollen sich zukünftig im Gewerbegebiet im Nordwesten von Drübeck ansiedeln, größere Gewerbe-	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			werden bei einem entsprechenden Beschluss, diesen rechtlich anfechten.		betriebe im Hauptort Ilsenburg. Mit der Darstellung eines Mischgebietes wird der tatsächlichen, mit Wohnen durchmischten Nutzung entsprochen. Eine gewerbliche, das Wohnen nicht wesentlich störende Nutzung ist weiterhin zulässig. Zudem muss eine verträgliche Nutzung mit den angrenzenden allgemeinen Wohngebieten gewährleistet werden, was mit einem Gewerbegebiet nur schwerlich ermöglicht worden wäre. Immissionsschutzrechtlich werden Gebiete gem. ihrer tatsächlichen Nutzung betrachtet, nicht entsprechend der Darstellungen im Flächennutzungsplan. Eine Gefährdung des Betriebes durch die Flächennutzungsplan-Darstellung besteht daher nicht. Für bestehende Nutzungen gibt es zudem einen Bestandsschutz.	
				B 19.1	Keine Änderung der Planung.	
20	Bürger Schreiben vom 11.02.2016	20.1	Die Einwenderin legt Widerspruch gegen den neu aufzustellenden Flächennutzungsplan für die Einheitsgemeinde der Stadt Ilsenburg (Harz) ein. Als direkt betroffene Anwohnerin ist sie mit der voraussichtlich zu erwartenden Lärmbelästigung durch Lieferverkehr nicht einverstanden.	A 20.1	(Hinweis: Die Einwenderin wohnt in unmittelbarer Nähe zur Erweiterungsfläche des Lidl-Marktes mit möglicherweise einer 2. Erschließungszufahrt.) Beim Flächennutzungsplan handelt es sich um einen vorbereitenden Bauleitplan. Die konkreten Festlegungen erfolgen in nachfolgenden Verfahren. In diesem Rahmen ist auch nachzuweisen, dass der Immissionsschutz eingehalten wird. Bei Bedarf haben einsprechende Schutzmaßnahmen zu erfolgen.	
				B 21.1	Keine Änderung der Planung.	
		20.2	Des Weiteren ist mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes eine Zerstörung wertvoller Grün- und Erholungsflächen vorprogrammiert.	A 20.2	Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche bleibt erhalten. Mit Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Zentrum Harzburger	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					Straße“ geht ein Teil der Streuobstwiese verloren. Diese wird ersetzt. Die Bienenhaltung ist im Rahmen der Umsetzungsplanung zu klären. B 20.2 Keine Änderung der Planung.	
21	15 Bürger-Schreiben	21.1	Teilfläche 3.2 Nach Auffassung der Einwender, handelt es sich bei der „Obstbauplantage“ um eine Streuobstwiese, welche zu den stark gefährdeten Lebensräumen überhaupt zählen.	A 21.1	Der Landkreis Harz hat die gesetzlich geschützten Biotope 2016 überprüft und die Dokumentation aktualisiert. Für die Fläche wurden Teilbereiche als geschütztes Biotop (Streuobstwiese) festgestellt. Der Anregung wird nachgekommen und die Teilfläche 3.2 nicht als Wohnbaufläche, sondern als Grünfläche dargestellt. Die Biotope werden gekennzeichnet.	
	Schreiben eingegangen am 11. und 12.02.2016	21.2	Die heute noch erhaltenen Streuobstbestände stellen wichtige Ressourcen dar. Die Erhaltung alter Obstsorten sind ein wichtiges Kulturerbe, das es zu erhalten gilt. Darüber hinaus stellen Streuobstwiesen Lebensraum von bis zu 3000 verschiedenen Tierarten dar und sind daher für den Fortbestand der biologischen Vielfalt von besonderer Bedeutung. Auf die Bedeutung der Streuobstwiesen als Ökosystem wird u.a. auf der Internetseite des Landkreises Harz und am Spielplatz im Wohngebiet „Halberstädter Weg Nord II“ mit vier Schautafeln hingewiesen. Diese pädagogische Maßnahme soll schon unseren Kindern die Augen für erhaltenswerte Lebensräume und ihre Bedeutung für Natur und Mensch öffnen.	A 21.2	Der Anregung wird nachgekommen und die Teilfläche 3.2 nicht als Wohnbaufläche, sondern als Grünfläche dargestellt. Die Streuobstwiesen werden als Biotop gekennzeichnet. Sie bleiben damit in ihrer bestehenden Form erhalten.	
				B 21.1	Änderung zeichnerische Darstellung.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Daher sehen die Einwender die geplante Bebauung der Streuobstwiese als Frevel auch für die Glaubwürdigkeit der Gemeinde an.			
				B 21.2	Änderung zeichnerische Darstellung.	
		21.3	Der Harz und das Harzvorland sind eine der artenreichsten Regionen Deutschlands und locken aufgrund seines Reichtums an Tier- und Pflanzenarten jedes Jahr unzählige Touristen in diese Region. Ein wesentlicher und landschaftsprägender Bestandteil des Harzvorlandes sind seine Streuobstwiesen. In dem von der Gemeinde beauftragten Gutachten wird der Teilfläche 3.2 eine untergeordnete Bedeutung zugesprochen. Dieser Darstellung können die Einwender nicht folgen. Gerade jetzt im Winter war eindrucksvoll zu erleben, wie sich über hundert Amseln und Wacholderdrosseln in die Streuobstwiese zurückzogen und hier auch trotz dicker Schneedecke einen reichgedeckten Tisch vorfanden. Darüber hinaus waren im Schnee zahlreiche Spuren von Rehen, Wildschweinen und Feldhasen, welche auf Grund schwindender Rückzugsräume in einer immer intensiver genutzten und großflächigeren Agrarlandschaft bereits zu einer bedrohten Tierart zählen, zu entdecken.	A 21.3	Der Fläche wird „aufgrund ihrer derzeitigen Nutzung als Obstbauplantage, landwirtschaftliche Ackerfläche sowie Sukzessionsbrache/ bodenverdichteter Bereich insgesamt nur eine untergeordnete Bedeutung für die Naherholung“ zugesprochen. In Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen/Tiere wird der Bereich als mittelwertig beurteilt. Da die Fläche als Wohnbaufläche entfällt, wird auch die Beschreibung/Beurteilung der Fläche aus dem Umweltbericht gestrichen.	
				B 21.3	Änderung Umweltbericht.	
		21.4	Doch nicht nur als Lebensraum ist die Streuobstwiese von großer Bedeutung, sondern auch als Ort um Natur hautnah zu erleben - zum Wahrnehmen, Forschen und Beobachten. Begonnen mit der Obstbaumblüte im Frühling, dem Treiben der Insekten im Sommer, dem Ernten und Genießen der Früchte sowie der farbenfrohen Laubfärbung im	A 21.4	Zum Naturerleben und pädagogischen Wert: s. Pkt. A 21.2. Zum Lebensraum: s. Pkt. A 21.1.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Herbst, bis hin zu den Tierspuren im Winter. Die Streuobstwiese hat für die hier ansässige Bevölkerung eine pädagogisch bedeutsame Rolle, so lädt sie Familien zu gemeinsamen Entdeckungsreisen in die Natur ein und bietet Kindern einen Ort den Lebensraum Wiese rund um die Bäume, Tiere und Pflanzen zu entdecken und zu erforschen. Die Blütenpracht der Obstbäume dient ansässigen Bienenvölkern als Nahrungsgrundlage und den Imkern für die Honigherstellung. Die Beweidung mit Schafen, verdeutlicht den Ansatz eines nachhaltig genutzten Lebensraums.			
				B 21.4	Änderung zeichnerische Darstellung.	
		21.5	In dem Gutachten wird erwähnt, dass es keine besondere Bedeutung für Touristen oder Naherholung der ansässigen Bevölkerung gibt. Auch diesem Punkt müssen die Einwender widersprechen. Viele Anwohner gehen entlang der Streuobstwiese spazieren und der Richtung Schmatzfeld verlaufende Betonplattenweg, der im Norden an die Plantage angrenzt ist Teil des Europawanderweges und des Radwegenetzes.	A 21.5	Der „Betonplattenweg“ ist nicht Teil des Europawanderweges bzw. eines (über-)regional bedeutsamen Radwegenetzes. Auch bei einer Überplanung der Teilfläche 3.2 wäre die Naherholung nicht erheblich beeinträchtigt.	
				B 21.5	Keine Änderung der Planung.	
		21.6	Die vom Planungsbüro vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen entlang der 110kVTrasse, empfinden die Einwender als blanken Hohn. Diese Fläche darf überhaupt nicht bebaut werden, schon allein aus Sicherheitsgründen und eine Strauchbepflanzung ist nicht ansatzweise als Ausgleich für die Vernichtung eines vielschichtigen Lebensraums mit Wiesen- und Heckenpflanzen sowie hochstämmigen Obstbäumen anzusehen.	A 21.6	Die konkrete Ausgleichsmaßnahme wird im Rahmen der Aufstellung des verbindlichen Bebauungsplanes festgelegt. Grünflächen (auch unter einer 110-kV-Leitung) können dabei angerechnet werden. Unter diesen Leitungen gibt es Schutzstreifen, die je nach Abstand von der Leitung gestuft bepflanzbar sind. Dies wird bei den Ausgleichsberechnungen berücksichtigt.	
				B 21.6	Keine Änderung der Planung.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		21.7	Das jährlich stattfindende Osterfeuer und Feuerwehrrfest auf diesem Gebiet, dienen weiterhin dem Gemeinschaftssinn und zur Erhaltung altem Brauchtums. Mit Bebauung dieser Fläche würde ein weiteres Stück Dorfgeschichte und Gemeinschaftssinn dieses Ortes aussterben.	A 21.7	Der Bereich wird als Grünfläche dargestellt, so dass die Nutzungen weiter stattfinden können.	
				B 21.7	Änderung zeichnerische Darstellung.	
		21.8	Teilfläche 3.3 Durch die Bebauung der Teilfläche 3.3 unter dem Gesichtspunkt der heutigen Straßen und Verkehrsführung, ist es dringend notwendig, dass für dieses Gebiet eine zweite Zugangsstraße erschlossen wird. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist der Verkehr derart stark, dass insbesondere Kinder, die den Spielplatz nutzen, vom Straßenverkehr gefährdet sind. Auch für die Anlieger der Straßen Hinter den Gärten, Bokestraße, Halberstädter Weg, Hengelbreite und der obere Teil Unterm Wulfhorn würde eine noch höher werdende Verkehrsbelastung, eine weitere Absenkung der Wohnqualität bedeuten. Durch direkten Anschluss der Neubaugebiete an die L85 würde dies zur sofortigen Entlastung und Steigerung der Wohnqualität führen. Schon heute ist durch die in den letzten 15 Jahren entstandenen Wohngebieten und der Entscheidung vieler Stichstraßen, der gesamte Verkehr gezwungen über wenige Straße (Hinter den Gärten, Halberstädter Weg...) zu fahren. Auch wenn diese Straßen als 30er Zone ausgewiesen sind, wird sich nicht an diese Geschwindigkeit gehalten. Vereinzelte Geschwindigkeitskontrollen sind wirkungslos. Eine bauliche Installation von Hindernissen auf	A 21.8	Die Teilfläche 3.3 wird nicht mehr als Wohnbaufläche, sondern wieder als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Daher entfallen auch die Überlegungen einer dbzgl. erforderlichen, geänderten Straßenverkehrsführung. Die Hinweise zur heutigen verkehrlichen Situation werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Erschließung, eventuelle Verkehrsberuhigungen und der Ausbau von Straßen sind bei nachfolgenden Planungen zu behandeln. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden sie nicht betrachtet.	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			diesen Hauptverkehrswegen zur Geschwindigkeitsreduzierung ist durch die Landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich.			
				B 21.8	Keine Änderung der Planung.	
		21.9	Umwandlung der bisher dargestellten Dorfgebiete in allgemeine Wohngebiete § 201 Begriff der Landwirtschaft „Landwirtschaft im Sinne des Gesetzbuchs ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörende, landwirtschaftlich genutzten Fläche erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.“ Ortskern Darlingerode/Altenrode Dieser alt gewachsene Ortskern sollte nicht in ein Allgemeines Wohngebiet umgewidmet werden, da es sich hier auch vom Zuschnitt der Grundstücke um ein ländliches Gebiet mit Dorfcharakter handelt. Um diesen Dorfcharakter weiter aufrecht erhalten zu können, ist es zwingend erforderlich, hier weiterhin ein Dorfgebiet auszuweisen. Eine Umwandlung der bisher dargestellten Dorfgebiete in allgemeine Wohngebiete hätte für viele Bewohner und Selbstversorger negative Auswirkungen. Laut Rechtslage ist in einem reinen Wohngebiet gewisse Tierhaltung untersagt. Viele Anwohner halten sich aber immer noch Hühner mit Hähnen, Gänse, Enten, Tauben, Ziegen,	A 21.9	Der Zuschnitt von Grundstücken und die gestalterische Prägung rechtfertigen kein Dorfgebiet. Dorfgebiete dienen gem. § 5 BauNVO der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben. Die Fläche der Agrar GmbH ist im neuen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt (An der Bahn 5 in Darlingerode, bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt). Die angrenzende Fläche war im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohngebiet dargestellt. Die Darstellung eines Dorfgebietes wird in westliche Richtung der Agrar	

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	Schafe, Pferde, Wild, Bienen ... Ein Verbot der Haltung dieser Tiere, würde nicht nur für die Besitzer negative Folgen haben. Damit würde auch ein weiterer unwiederbringlicher Teil Dorfcharakter und altes Brauchtum verschwinden. Es stellt zusätzlich eine Absenkung der persönlichen Wohnqualität der Besitzer und Tierfreunde dar. Oft kann man Bewohner aus dem reinen Wohngebiet beobachten, wie Sie mit Ihren Kindern diese Tiere beobachten und füttern. Diese Erfahrungen und das Wissen um diese Tiere wird den Kindern verloren gehen. Für viele Anwohner des Dorfgbietes ist und war es eine bewusste Entscheidung, weiter in dieser Gemeinschaft zu leben und wohnen, oder dort hinzuziehen. Trotz der höheren Lärm oder Geruchsbelastung. Da nur hier die für Sie wichtige Tierhaltung möglich ist.	GmbH erweitert. Gebiete, in denen keine aktiven landwirtschaftlichen Betriebe mehr vorhanden sind, entsprechen nicht der Nutzung von Dorfgbietes gem. BauNVO. Sie können daher nicht als Dorfgbiete dargestellt werden. Selbst wenn ein Dorfgbiet ausgewiesen werden würde, in dem sich (fast) ausschließlich Wohnnutzungen befinden, würde dies immissionsschutzrechtlich als Wohngebiet beurteilt (dies wurde u. a. von der unteren Immissionsschutzbehörde des Lk Harz bestätigt). Im neuen Flächennutzungsplan werden daher die Flächen, die in ihrer Prägung einem Wohngebiet entsprechen, als solches dargestellt. Eine Selbstversorgung ist in einem Allgemeinen Wohngebiet weiterhin möglich. Gem. Kommentierung zur BauNVO (Fickert, H. und Fieseler, H.: Baunutzungsverordnung. Kommentar, 2008) ist eine Kleintierhaltung in Wohngebieten möglich, wenn sie gegenüber dem Wohnen als Hauptnutzung untergeordnete Bedeutung hat bzw. diesem zugeordnet ist und nicht vorrangig auf eine davon unabhängige „Produktion“ abgestellt ist. B 21.9 Keine Änderung der Planung.
	21.10 Auf Grund der zahlreichen Mängel bzw. Fehleinschätzungen, stellen die Einwender grundsätzlich die Glaubwürdigkeit und Richtigkeit des Gutachtens in Frage.	A 21.10 (Hinweis: Es handelt sich nicht um ein Gutachten, sondern um einen Flächennutzungsplan, der mit Planungshoheit der Stadt eine gemeindliche Planung darstellt und vom Stadtrat beschlossen wird). Der Vorwurf, dass die Unterlagen zahlreiche Mängel bzw. Fehleinschätzungen enthalten, wird zurückgewiesen. Der Vorentwurf ist fachlich fundiert.

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					Dennoch wird den Anregungen der Bürger bzw. Behörden und Träger sonstiger Belange nach Abwägung teilweise nachgekommen.	
				B 21.10	---	
		21.11	Es wird darum gebeten, alle vorgebrachten Einwände sorgfältig zu prüfen und alle weiteren Maßnahmen gut abzuwägen, um für Mensch, Natur und Tiere auch langfristig eine nachhaltige Lösung zu entwickeln. Es wird darum gebeten, es nicht zuzulassen, dass durch Kurzsichtigkeit und wirtschaftliches Interesse wesentliche Eingriffe in die Kulturlandschaft vorgenommen werden und der Lebensraum vieler selten gewordener heimischer Tier- und Pflanzenarten bedroht wird.	A 21.11	Die Einwände wurden fachgerecht geprüft (s.o.). Dabei werden langfristig Lösungen angestrebt, bei denen das wirtschaftliche Interesse nicht im Vordergrund steht. Sollten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) erhebliche Eingriffe in die Kulturlandschaft oder den Lebensraum entstehen, sind diese auszugleichen.	
				B 21.11	Keine Änderung der Planung.	
22	Bürger	22.1	Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks Oehrenfelder Weg 23 in Drübeck, FlStk. 694 der Flur 5. Die Einwenderin musste im Jahr 2013 aus dem Bungalow ausziehen, weil das Grundstück nicht zum Dauerwohnen zugelassen ist. Die Einwenderin möchte jedoch das Grundstück wieder zum dauerhaften Wohnen nutzen. Daher soll im Flächennutzungsplan der Bereich um das Grundstück als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Derzeit findet auch in unmittelbarer Nähe sowohl Wohnnutzung als auch gewerbliche Nutzung (Ferienwohnung) statt.	A 22.1	Bei dem Grundstück handelt es sich um eine Fläche innerhalb einer Gartennutzung mit Lauben/kleinen Bungalows südlich der Teilfläche 2.12. Die Fläche 2.12 wird im Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet dargestellt. Die Gartensiedlung ist hiervon durch eine Streuobstwiese (geschütztes Biotop) getrennt und daher nicht mehr dem Siedlungsraum zugehörig. Auf der anderen Seite befindet sich Wald, zu dem entsprechender Abstand zu halten ist. Die Nutzungen und baulichen Anlagen in der Gartensiedlung haben Bestandsschutz, sofern sie legal errichtet wurden. Eine Entwicklung in Richtung eines allgemeinen	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					Wohngebietes ist jedoch aus den o.g. Gründen nicht erwünscht. Um die Nutzung als Gartenanlage mit Gartenhäusern/Lauben zu sichern, wird für den Bereich eine Kleingartenanlage dargestellt.	
				B 22.1	Änderung zeichnerische Darstellung.	
23	Bürger Schreiben vom 12.02.2016	23.1	Als Anwohner im Plantagenweg ist der Einwender gegen eine Bebauung der im Flächennutzungsplan eingezeichneten Fläche 3.2. Grund hierfür: Es handelt sich um ein Wiesen-Streuobstwiesengebiet.	A 23.1	Der Anregung wird nachgegeben und die Fläche 3.2 nicht mehr als Wohnbaufläche, sondern als Grünfläche dargestellt. Der Landkreis Harz hat die gesetzlich geschützten Biotop 2016 überprüft und die Dokumentation aktualisiert. Für die Fläche 3.2 wurden Teilbereiche als geschütztes Biotop (Streuobstwiese) festgestellt. Der Anregung wird nachgegeben und die Teilfläche 3.2 nicht als Wohnbaufläche, sondern als Grünfläche dargestellt. Die Biotop werden gekennzeichnet.	
				B 23.1	Änderung zeichnerische Darstellung.	
		23.2	Weiterhin befürchtet der Einwender durch die weitere Bebauung und Vergrößerung des jetzt schon vorhandenen Wohngebietes eine Ghattobildung.	A 23.2	Bei dem bestehenden Wohngebiet handelt es sich um einen modernen und höherwertigen Siedlungsbereich ohne Tendenzen der Segregation oder dem Vorhandensein sozialer Randgruppen. Somit ist auch bei einer moderaten Erweiterung des Siedlungsbereiches keine Ghetto-Bildung zu erwarten.	
				B 23.2	Keine Änderung der Planung.	
		23.3	Weiterhin ist nach der Erschließung des Gebietes nördlich des Plantagenweges nochmals mit einer erheblichen Belastung durch Schmutz und Verkehr	A 23.3	Durch die Erweiterung ist aufgrund der begrenzten Gebietsgröße nicht mit einer erheblichen Zunahme des Verkehrs zu rechnen. Eine entsprechende	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			zu rechnen.		Beurteilung hat im verbindlichen Bauleitplanverfahren zu erfolgen.	
				B 23.3	Keine Änderung der Planung.	
24	Ortschaftsrat Drübeck Ilsenburg (Harz)	24.12	[Es wurde gebeten, den TOP 5.5 als Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung des Flächennutzungsplanes zu werten.] TOP 5.5 Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz) hier: Beschluss zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Vorlage 6.130/2015 Für den OT Drübeck sind die Änderungen unter der laufenden Nummer 2 zu finden. Die einzelnen Punkte werden nacheinander vollständig besprochen.	A 24.12	s. folgende Punkte	
				B 24.12	---	
		24.13	Unter Pkt. 2.9) schlägt Herr [REDACTED] eine beidseitige Bebauung vor. Das gesamte Gebiet soll als WA (Wohnen allgemein) ausgewiesen werden. Herr [REDACTED] ist für eine reine Nutzung als Gewerbegebiet. Nach Abstimmung empfiehlt die Mehrheit die Bezeichnung als Mischgebiet.	A 24.13	Nachdem die Vorstellung der Baugebiete bzgl. der Siedlungserweiterung im Ortschaftsrat im April 2017 angenommen wurde, wird davon ausgegangen, dass die Fläche östlich des Forstweges als allgemeines Wohngebiet, die Fläche südlich des Osterbrink wie bisher als Mischgebiet dargestellt wird.	
				B 24.13	Keine Änderung der Planung.	
		24.14	Unter Pkt. 2.11) sollen die drei Bungalows auch als WA ausgewiesen werden. Die Streuobstwiese soll	A 24.14	Es wird davon ausgegangen, dass der Bereich südlich der Teilfläche 2.12 gemeint ist.	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			erhalten bleiben.		Die Bungalows befinden sich innerhalb eines Bereiches mit Gartennutzung. Die Fläche 2.12 wird im Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet dargestellt. Die Gartensiedlung ist hiervon durch eine Streuobstwiese (geschütztes Biotop) getrennt und daher nicht mehr dem Siedlungsraum zugehörig. Auf der anderen Seite befindet sich Wald, zu dem entsprechender Abstand zu halten ist. Die Nutzungen und baulichen Anlagen in der Gartensiedlung haben Bestandsschutz, sofern sie legal errichtet wurden. Eine Entwicklung in Richtung eines allgemeinen Wohngebietes ist jedoch aus den o.g. Gründen nicht erwünscht. Um die Nutzung als Gartenanlage mit Gartenhäusern/Lauben zu sichern, wird für den Bereich eine Kleingartenanlage dargestellt.	
				B 24.14	Keine Änderung der Planung.	
		24.15	Der F-Plan soll um Pkt. 2.16) ergänzt werden, damit bei Hr. [REDACTED] ein Bahnhofpunkt vorgehalten werden kann.	A 24.15	Der Anregung wird nachgekommen und ein Bahnhofpunkt ergänzt.	
				B 24.15	Ergänzung zeichnerische Darstellung.	
		24.16	Herr [REDACTED] ist für den Wegfall des Landschaftsschutzgebietes für innerörtliche Flächen, um eine Lückenbebauung möglich zu machen.	A 24.16	Der Siedlungsbereich befindet sich nicht im Landschaftsschutzgebiet. Die aktuelle Abgrenzung wird vom Landesamt für Umweltplanung zur Verfügung gestellt und nachrichtlich in die Plandarstellung aufgenommen.	
				B 24.16	Aktualisierung zeichnerische Darstellung.	
		24.17	Die Mitglieder des Ortschaftsrates empfehlen mit den Änderungen einstimmig.	A 24.17	Zur Kenntnis genommen.	
				B 24.17	---	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	Niederschrift vom 22.03.2016 über die 11. öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates der Stadt Ilsenburg (Harz) am 23.02.2016	24.18	[Es wurde gebeten, den TOP 10 als Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung des Flächennutzungsplanes zu werten.] TOP 10 Anfragen und Anregung der Ortschaftsräte <u>Flächennutzungsplan (Pkt. 5.5 der Niederschrift vom 17.11.2015)</u> Im Vergleich zu Darlingerode wird Drübeck ungleich behandelt. Es herrscht keine Gleichbehandlung unter den Ortsteilen.	A 24.18	Der Vorwurf, dass die Ortsteile ungleich behandelt würden, wird zurückgewiesen. Gemäß der Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung können für die OT Darlingerode und Drübeck nur geringe, dem Eigenbedarf begründete Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Entsprechend dem Beschluss des Ortschaftsrates wird in Darlingerode keine neue Wohnbaufläche dargestellt. Selbst wenn entsprechende Baulandflächen dargestellt würden, kann nicht von einer „Ungleichbehandlung“ gesprochen werden.	
				B 24.18	Keine Änderung der Planung.	
		24.19	Die Forderung unter Pkt. 2.11 wurde im Interesse der Bürgerinnen und Bürger gestellt.	A 24.19	s. Pkt. A 24.14	
				B 24.19	s. Pkt. B 24.14	
		24.20	Die Fläche „Spitze Schrebergarten Plan 2“ am Schulverbindungswege, die Streuobstwiese von Herrn [REDACTED] und die Wiese der Fam. [REDACTED] sollten auf Wunsch des Ortschaftsrates als Wohnbebauung umgewandelt werden.	A 24.20	Auf der Fläche „Spitze Schrebergarten“ befindet sich eine öffentliche Löschwasserzisterne. Die daran anschließende Kleingartenanlage soll erhalten bleiben. Zudem ist im Dorferneuerungsplan in diesem ein touristischer Informationspunkt mit Betonung des Ortseingangsbereichs vorgesehen. Dem Wunsch, die Spitze des Kleingartens als	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					Wohngebiet darzustellen, wird daher nicht nachgekommen. Bei der Streuobstwiese handelt es sich um ein geschütztes Biotop und ein Landschaftsschutzgebiet. Zudem grünt die Fläche den östlichen Ortsrand ein. Im Rahmen einer Bauvoranfrage wurde für den nördlichen Teil (eine Grundstückstiefe) unter bestimmten Bedingungen von der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme vom Bauverbot aus naturschutzrechtlicher Sicht in Aussicht gestellt. Für diese Fläche wird im Flächennutzungsplan ein allgemeines Wohngebiet dargestellt. Die restliche Fläche wird weiterhin als Grünfläche (Biotop/Landschaftsschutzgebiet) dargestellt. Die weitere Wiese befindet sich ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet. Zudem liegt sie hinter bebauten Grundstücken. Eine öffentliche Erschließung ist dorthin zzt. nicht vorhanden. Die Flächen werden daher nicht in die Wohnbaufläche einbezogen.	
				B 24.20	Änderung zeichnerische Darstellung.	
				24.21	Die Ausschüsse und der Stadtrat haben diesen Vorschlag abgelehnt, welches wieder zur Kritik im Ortschaftsrat führte und nochmals überdacht werden sollte.	A 24.21 Zur Kenntnis genommen. Die Vorschläge werden neu beraten (s. vorige Pkte.). B 24.21 ---

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Planstand: 15.12.2015

Stand: 11.08.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	Auszug aus der Niederschrift vom 12.04.2016 zur Genehmigung der Niederschrift vom 23.02.2016	24.22	Der TOP 10 wird ergänzt. Die drei Bungalows vor dem Karrberg sollen als Wohnbebauung umgewandelt werden. Die Niederschrift vom 23.02.2016 wird einstimmig, mit einer Enthaltung, beschlossen.	A 24.22	s. Pkt. A 24.14	
				B 24.22	Keine Änderung der Planung.	